

*Nichtamtliche Lesefassung:*

*Maßgeblich ist die im Thüringer Gesetz- und Verordnungsblatt am 28. August 2020 verkündete Fassung.*

## **Verordnungsentwurf des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

### **Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Mit Ablauf des 30. August 2020 tritt die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO) vom 12. Juni 2020 (GVBl. S. 313), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 357), mit Sommerferienende außer Kraft.

Die derzeit niedrigen Infektionszahlen sowie die verbesserten Kenntnisse über den Infektionsschutz in der Corona-Pandemie erlauben es, nach den Sommerferien grundsätzlich zu einem Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und den Schulen zurückzukehren und die Angebote der Jugendhilfe und den organisierten Sportbetrieb wieder umfassend zu ermöglichen. Dabei werden stets Maßnahmen ergriffen, um einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzubeugen.

Gleichzeitig wird auf das konkrete SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen abgestuft und lokal reagiert.

#### **B. Lösung**

Die Landesregierung beobachtet das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen laufend auf zwei Ebenen. Im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird das gesamte SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in Thüringen analysiert, um ein lokal erhöhtes Infektionsrisiko frühzeitig festzustellen. Dabei wird auch die Gefahr einer Ansteckung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder in Schulen eruiert. Im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erfolgt parallel dazu ein Infektionsmonitoring, das alle nachgewiesenen Infektionen von Kindern, von Jugendlichen oder vom Personal der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen registriert und auswertet. Dieses Infektionsmonitoring bietet zusätzliche Informations- und Handlungssicherheit für erforderliche Entscheidungen zur Eindämmung der Pandemie in enger Abstimmung mit dem Monitoring des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Anhand dieser Informationen kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf Grundlage der epidemiologischen Einschätzung und in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen sowie für die Jugendhilfe und den organisierten Sportbetrieb schnell, effektiv und zielgerichtet Infektionsschutzmaßnahmen anordnen. Diese Maßnahmen folgen dem vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entwickelten Stufenkonzept „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“, welches für die jeweiligen Stufen grün, gelb und rot einen Maßnahmenkatalog vorhält. Mit dieser Rechtsverordnung wird der rechtliche Rahmen zur Umsetzung dieses Stufenkonzepts geschaffen. Es ist nunmehr möglich, nicht nur wie bisher landesweit, sondern auch lokal und differenziert auf das

jeweilige SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen zu reagieren und damit unter Einsatz der auch schon in der Vergangenheit praktizierten Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Ab dem 31. August 2020 gilt im gesamten Land grundsätzlich „Stufe grün“, das heißt der reguläre Betrieb ist weitgehend möglich. Maßnahmen zum primären Infektionsschutz sind nötig, schränken aber die Betreuung und Beschulung sowie den Sportbetrieb nicht oder nur in geringem Umfang ein. Nur dort, wo das lokale SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen es erfordert, greifen befristet die als „Stufe gelb“ bezeichneten verstärkten Infektionsschutzmaßnahmen, die den Betrieb einschränken können. In dieser Stufe schöpft das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden Gestaltungsmöglichkeiten für die Schulen, die Kindertagesbetreuung, die Jugendhilfe und den Sportbetrieb aus, die eine primäre Schließung vermeiden können. Erst als letztes Mittel kommt es im Rahmen der „Stufe rot“ zu Schließungen durch die lokalen Gesundheitsbehörden.

Mit diesem Stufenkonzept werden Einschränkungen von Rechten, vor allem des Rechts von Kindern auf Bildung und Teilhabe, auf das notwendige Maß beschränkt und mit dem Ziel des Infektionsschutzes so weit wie möglich in Einklang gebracht.

Bedingt durch die zahlreichen Änderungen ist ein Neuerlass der Rechtsverordnung einschließlich einer Umbenennung in Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb erforderlich, mit dem die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden.

Diese Rechtsverordnung ergänzt die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung, deren Vorgaben auch von den durch diese Rechtsverordnung erfassten Einrichtungen, Angeboten und Sportanlagen zu berücksichtigen sind, soweit diese Rechtsverordnung nicht ausdrücklich Abweichendes regelt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die Änderungen sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze und des vorhandenen Personals umzusetzen. Die Kosten für die Schutzausrüstung des Personals der staatlichen Schulen im Präsenzeinsatz, das einer Risikogruppe angehört, trägt das Land. Für die freiwilligen Testungen der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung und den Schulen zum Schuljahresbeginn 2020/21, die in das landesweite Infektionsmanagement einfließen, sind Mittel in Höhe von insgesamt 3,053 Millionen Euro im Sondervermögen „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfonds“ eingestellt. Diese Rechtsverordnung ermöglicht dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, zielgerichtet und befristet auf lokale SARS-CoV-2-Infektionsgeschehnisse zu reagieren. In welchem Umfang letztlich die möglichen Maßnahmen zum Tragen kommen werden ist derzeit nicht absehbar, sodass die konkret damit verbundenen Kostenfolgen nicht abgeschätzt werden können.

### **E. Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

**Thüringer Verordnung  
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen,  
der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb  
(ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)  
Vom . August 2020**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil  
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Verfahren
- § 3 Betretungs- und Teilnahmeverbot
- § 4 Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept
- § 5 Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement

**Zweiter Teil  
Kindertagesbetreuung, Betrieb sonstiger Einrichtungen  
nach den §§ 45 und 48a SGB VIII, Schulbetrieb**

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 6 Infektionsmonitoring
- § 7 Melde- und Dokumentationspflichten
- § 8 Notbetreuung bei Schließung von Einrichtungen
- § 9 Konzepte für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

**Zweiter Abschnitt  
Kindertagesbetreuung**

**Erster Unterabschnitt  
Grundlegende Regelungen**

- § 10 Mindestabstand
- § 11 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 12 Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten
- § 13 Kindertagespflege

**Zweiter Unterabschnitt  
Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

- § 14 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

**Dritter Unterabschnitt  
Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

- § 15 Eingeschränkter Regelbetrieb der Kindertageseinrichtungen
- § 16 Betreuungsumfang
- § 17 Gruppenbildung, Betreuungssettings
- § 18 Räume, Freiflächen, Aufenthalte im öffentlichen Raum

§ 19 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

**Vierter Unterabschnitt  
Schließung von Einrichtungen**

§ 20 Notbetreuung

§ 21 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

**Dritter Abschnitt  
Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII**

**Erster Unterabschnitt  
Grundlegende Regelungen**

§ 22 Mindestabstand

§ 23 Ganztägige Betreuung

**Zweiter Unterabschnitt  
Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

§ 24 Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

**Dritter Unterabschnitt  
Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

§ 25 Einschränkung des Betriebs

§ 26 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

**Vierter Unterabschnitt  
Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG  
in sonstigen Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII**

§ 27 Betreuung im Zeitraum einer angeordneten Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG

§ 28 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

**Vierter Abschnitt  
Schulbetrieb**

**Erster Unterabschnitt  
Grundlegende Regelungen**

§ 29 Mund-Nasen-Bedeckung

§ 30 Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal

**Zweiter Unterabschnitt  
Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

§ 31 Schulbetrieb

§ 32 Mindestabstand

§ 33 Schutzmaßnahmen für Schüler

**Dritter Unterabschnitt  
Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

- § 34 Schulbetrieb
- § 35 Unterricht und Betreuung in der Primarstufe
- § 36 Sekundarstufen I und II, berufsbildende Schulen
- § 37 Ferienbetreuung, Ferienangebote
- § 38 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal
- § 39 Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schüler
- § 40 Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

#### **Vierter Unterabschnitt Schließung von Schulen**

- § 41 Häusliches Lernen
- § 42 Notbetreuung
- § 43 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

### **Dritter Teil Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der ambulanten Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes**

#### **Erster Abschnitt Allgemeines**

- § 44 Dokumentations- und Meldepflichten

#### **Zweiter Abschnitt Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

- § 45 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

#### **Dritter Abschnitt Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

- § 46 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

#### **Vierter Abschnitt Infektionsschutzrechtliche Untersagung von Angeboten**

- § 47 Zulässige Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes

#### **Vierter Teil Organisierter Sportbetrieb**

- § 48 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz
- § 49 Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz
- § 50 Sportbetrieb bei Schließung von Sportanlagen
- § 51 Dokumentations- und Meldepflichten

#### **Fünfter Teil Schlussbestimmungen**

- § 52 Einschränkung von Grundrechten
- § 53 Gleichstellungsbestimmung
- § 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

## **Erster Teil Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung,
2. sonstige Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
3. staatliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft,
4. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
5. den organisierten Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen.

Sonstige Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 sind stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, Tagesgruppen, stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie Internate, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen.

(2) Diese Verordnung trifft Regelungen, die abhängig von dem jeweiligen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen für Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Angebote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 gelten.

(3) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium.

(4) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die unteren Gesundheitsbehörden nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO.

(5) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

## § 2 Verfahren

(1) Die Befugnisse der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4, insbesondere die Befugnis, aufgrund bestätigter Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Einrichtungen oder Sportanlagen ganz oder teilweise zu schließen oder Angebote ganz oder teilweise zu untersagen, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 sind gehalten, mit betroffenen Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen zusammenzuarbeiten.

(2) In Ergänzung zu den Maßnahmen der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 kann das Ministerium auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung und im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde räumlich begrenzte und zeitlich befristete Gebote und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig den Betrieb in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Unterbreitung der Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 weitest möglich aufrecht zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz oder die Rückkehr in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz.

(3) Die Gebote und Verbote nach Absatz 2 werden auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht.

## § 3 Betretungs- und Teilnahmeverbot

(1) Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Abweichend von Satz 1 ist für positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zur Sicherstellung des Kinderschutzes möglich, soweit der direkte Kontakt zur beratenden Person unterbleibt.

(2) Schüler oder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreute Kinder, die Symptome nach Absatz 1 Satz 1 während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind zu isolieren; die Abholung durch berechtigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen.

(3) Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen, solange nicht durch eine sachgerechte Testung sichergestellt ist, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Betreten einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Nutzung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder bei Personen nach Absatz 3 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zeiträume ist der Zutritt gestattet, wenn

1. ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder

2. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist,

vorgelegt wird. Der Nachweis nach Satz 2 Nr. 1 darf nicht älter als 48 Stunden sein. Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

(5) Personen, die aus dem Ausland nach Thüringen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts aufgehalten haben, dürfen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten sowie Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Zutritt zu den Einrichtungen oder die Nutzung der Angebote ist zu gestatten, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Regelungen der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sowie den Absätzen 3 und 5 ist den in einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe oder stationären Einrichtung der Eingliederungshilfen für behinderte und von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche betreuten jungen Menschen der Zutritt zu der Einrichtung zu gewähren, in der sie betreut werden. Für zu betreuende junge Menschen in Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG unterliegen, kann die Internatsleitung im Einzelfall von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Satz 1 sowie den Absätzen 3 und 5 abweichen. Für den Fall der Betreuung von jungen Menschen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, sind für die übrigen zu betreuenden jungen Menschen und das Personal unabhängig von den Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört auch, dass die jungen Menschen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, zu isolieren und unter Beachtung und Einhaltung erhöhter infektionshygienischer Vorkehrungen zu betreuen sind.

(7) Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Leitung der Einrichtung oder bei Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 die verantwortliche Person entsprechend § 5 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

#### Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept

(1) Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist in Verantwortung der Leitung der Einrichtung der nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 IfSG vorliegende Hygieneplan an die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und die aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen Bereich anzupassen. Dieser Hygieneplan umfasst auch ein Infektionsschutzkonzept im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

(2) Für die Unterbreitung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ist die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und der aktuellen Vorgaben des Ministeriums für den jeweiligen Bereich erforderlich.



(3) Der Hygieneplan und das Infektionsschutzkonzept nach den Absätzen 1 und 2 sind regelmäßig zu aktualisieren, auf Verlangen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzulegen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 5

### Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement

(1) In den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und bei der Unterbreitung der Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 findet ein Kontaktmanagement statt. Dieses besteht aus einer zuverlässigen und umfassenden Dokumentation relevanter Kontakte, um eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen.

(2) Zur Verringerung der Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sollen alle Möglichkeiten zur Kontaktvermeidung ergriffen werden, soweit diese zumutbar sind und den Betrieb nicht einschränken.

## Zweiter Teil

### Kindertagesbetreuung, Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII, Schulbetrieb

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

## § 6

### Infektionsmonitoring

(1) Bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen von Personal und jungen Menschen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind unbeschadet der unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 dem Ministerium als Besonderes Vorkommnis umgehend zu melden.

(2) Die Meldung nach Absatz 1 umfasst

1. die anonymisierten Angaben zu der betroffenen Person oder mehreren betroffenen Personen,
2. die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung,
3. eine Einschätzung, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Einrichtung erfolgt ist, sowie
4. die Information über die Betreuung oder Beschulung von Geschwistern in dieser Einrichtung oder soweit bekannt anderen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(3) Die Schulen halten für die Meldung nach Absatz 1 den Dienstweg ein. Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gibt die Meldung unverzüglich gegenüber dem Träger ab; dieser leitet sie an das Ministerium weiter. Kindertagespflegepersonen melden direkt an das Ministerium und informieren das jeweils zuständige Jugendamt parallel.

(4) Das Personal in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 kann freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen, sofern direkter Kontakt mit Kindern und Jugendlichen der Einrichtung besteht.

## § 7

### Melde- und Dokumentationspflichten

(1) Personen, die in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschäftigt sind, und die dort beschulten volljährigen Schüler oder betreuten jungen Volljährigen sind verpflichtet, diese Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Personensorgeberechtigte, deren minderjährige Kinder in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

(2) Sofern die Leitung einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Angaben nach § 6 weiterzugeben.

(3) Die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Zu erfassen sind insbesondere die Zusammensetzung der Gruppen, sofern in der Einrichtung eine Betreuung in festen Gruppen erfolgt, die in der jeweiligen Gruppe tätigen pädagogischen Fachkräfte und der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung sowie weiteren externen Personen. Weiterhin sind Personen, die sich länger als 15 Minuten in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aufhalten, zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung schriftlich zu erfassen.

(4) Für den Zutritt in das jeweilige Einrichtungsgebäude oder auf das jeweilige Einrichtungs-  
gelände müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 namentlich anmelden und eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(5) Sofern personenbezogene Daten zur Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gesondert erhoben werden, sind diese

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

## § 8

### Notbetreuung bei Schließung von Einrichtungen

(1) Wird eine Einrichtung oder werden mehrere Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 von der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 präventiv geschlossen, um ein Übergreifen des lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens auf diese Einrichtungen zu verhindern, ermöglichen für den Bereich der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die von der Schließung betroffenen Träger von Kindertageseinrichtungen mit dem zuständigen Jugendamt sowie der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die zuständigen staatlichen Schulämter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Betreuung von Kindern, deren Personensorgeberechtigte in Bereichen zur Versorgung von Leib und Leben anderer oder zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unabkömmlich sind, sofern für diese Kinder keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, oder deren Betreuung aus Gründen des Kin-

derschutzes geboten erscheint (Notbetreuung). Dabei sind Kinder bis zum Ende der Klassenstufe 6 zu betreuen. Die in Satz 1 genannten Verantwortlichen legen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 abhängig vom lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen den berechtigten Personenkreis, den Betreuungsumfang sowie die Art und Weise der Notbetreuung fest.

(2) Wird eine Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 aufgrund von mindestens einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ganz oder teilweise geschlossen, besteht für die betreffenden Kinder und Schüler der jeweiligen Einrichtung für den Zeitraum dieser Schließung keine Notbetreuung.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Anspruch der Kinder und Schüler auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG und § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung eingeschränkt.

## § 9

### Konzepte für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind verpflichtet, ein Konzept zu erstellen, das festlegt, wie der Betrieb nach einem Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz erfolgen soll. In diesem Konzept sind insbesondere Festlegungen zum Personaleinsatz, zu Räumlichkeiten und zur Kontaktminimierung zu treffen.

## **Zweiter Abschnitt Kindertagesbetreuung**

### **Erster Unterabschnitt Grundlegende Regelungen**

## § 10

### Mindestabstand

In Kindertageseinrichtungen kann in Abweichung von § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen dem betreuenden Personal und den von ihm zu betreuenden Kindern sowie zwischen den Kindern untereinander verzichtet werden.

## § 11

### Mund-Nasen-Bedeckung

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung das Personal im Rahmen der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Konzepte verpflichten, in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu verwenden. Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Kindertageseinrichtung verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann abweichend von Satz 2 Ausnahmen für die Frühförderung und für in der Einrichtungskonzeption vorgesehene externe Angebote vorsehen.

## § 12

### Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausreichend und in geeigneter Weise zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Personensorgeberechtigten haben vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Belehrung abzugeben. Die Erklärung muss jeweils zu den Stichtagen 15. September 2020 und 15. Januar 2021 erneut abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

### § 13 Kindertagespflege

Die §§ 10, 11, 12, 14 und § 18 Abs. 3 gelten für die Kindertagespflege und für die Jugendämter im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in der Kindertagespflege zu betreuenden Kinder entsprechend.

## **Zweiter Unterabschnitt Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

### § 14 Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine abweichenden Anordnungen nach § 2 treffen, erfolgt der Betrieb der Kindertageseinrichtungen in regulärer Art und Weise unter Beachtung der im Hygieneplan des Ministeriums und in dieser Verordnung genannten primären Maßnahmen zum Infektionsschutz. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG wird gewährleistet.

## **Dritter Unterabschnitt Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

### § 15 Eingeschränkter Regelbetrieb der Kindertageseinrichtungen

Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Kindertageseinrichtungen befristet in einen eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 und § 5 Abs.1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie des jeweils aktuellen Hygieneplans für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz des Ministeriums. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG ist eingeschränkt.

### § 16 Betreuungsumfang

(1) Im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz halten die Kindertageseinrichtungen ein verlässliches Angebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung vor, das im Rahmen der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden umfasst; eine tägliche Betreuungszeit von mindestens acht Stunden ist anzustreben.

(2) Die Träger legen gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen die organisatorische und fachliche Ausgestaltung des Betreuungsangebots nach Maßgabe der jeweils aktuellen Hygienevorgaben fest.

(3) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die Betreuungszeiten nach Absatz 1 Halbsatz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem zuständigen Jugendamt weiter einschränken. Dem Ministerium ist eine Unterschreitung der Betreuungszeit nach Absatz 1 Halbsatz 1 anzuzeigen.

## § 17

### Gruppenbildung, Betreuungssettings

Im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz hat die Leitung der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, dass die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen, die in gleichbleibender Zusammensetzung betreut werden, stattfindet. Die Betreuung erfolgt durch stets dasselbe pädagogische Personal. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## § 18

### Räume, Freiflächen, Aufenthalte im öffentlichen Raum

(1) Jeder Gruppe ist ein separater, eigener Raum fest zuzuweisen, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Die Räume sind nach den in dem für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz vorgesehenen Hygieneplan des Ministeriums getroffenen Festlegungen auszustatten und herzurichten. Ein Wechsel der Räume ist nur aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung nach Hygieneplan gestattet. Bei Bedarf können Outdoor- und Waldgruppen gebildet werden.

(2) Gemeinschaftsräume und Freiflächen können gleichzeitig genutzt werden, sofern eine strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen gewährleistet werden kann.

(3) Ausflüge im Kreis der Gruppe nach § 17 sind möglich.

## § 19

### Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

In Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gilt für den Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs unter erhöhtem Infektionsschutz eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Gestattet ist das Betreten von Eltern und einrichtungsfremden Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Angebote externer Dienstleister in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere Musik- und Sportangebote, sind untersagt. Angebote der Frühförderung sollen außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden; andernfalls können Räume der Einrichtung unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen genutzt werden. Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

## **Vierter Unterabschnitt Schließung von Einrichtungen**

### **§ 20 Notbetreuung**

(1) Wird bei einer Schließung der Kindertageseinrichtung nach § 8 Abs. 1 eine Notbetreuung eingerichtet, findet diese unter Beachtung des Hygieneplans des Ministeriums und der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Infektionsschutz statt.

(2) Die Notbetreuung erfolgt in festen und möglichst kleinen Gruppen von maximal 15 Kindern, die in jeweils dem einer Gruppe fest zugeordneten Raum grundsätzlich von immer demselben pädagogischen Personal betreut werden. § 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 21 Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen**

Das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen ist im Fall einer Schließung nach § 8 Abs. 1 nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zum Zweck der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung gestattet. Fachschülern im Berufs- oder Abschlusspraktikum nach § 33 Abs. 3 und 5 und § 37 Abs. 3 und 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung oder Fachschülern in der praxisintegrierten Ausbildung während der berufspraktischen Ausbildung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 ThürFSO-SW ist der Zutritt gestattet. Die Durchführung von Praktika im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums ist nicht gestattet. Angebote externer Dienstleister in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere Musik- und Sportangebote, sind untersagt. Angebote der Frühförderung müssen außerhalb der Kindertageseinrichtung wahrgenommen werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygieneaufwands beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

## **Dritter Abschnitt Betrieb sonstiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII**

### **Erster Unterabschnitt Grundlegende Regelungen**

#### **§ 22 Mindestabstand**

Innerhalb der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden.

#### **§ 23 Gantztägige Betreuung**

Für den Fall des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 hat der Träger der stationären Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine gantztägige Betreuung sicherzustellen. Der Träger einer Tagesgruppe stellt die Betreuung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt sicher. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall der Schließung der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz

1 Nr. 1 oder 3, in denen der junge Mensch betreut oder beschult wird. Das nach § 9 zu erstellende Konzept muss auch Festlegungen zur Sicherstellung dieser ganztägigen Betreuung enthalten.

### **Zweiter Unterabschnitt Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

#### **§ 24**

Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine abweichenden Anordnungen nach § 2 treffen, erfolgt der Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in regulärer Art und Weise unter der Beachtung primärer Infektionsschutzmaßnahmen, die im jeweiligen Hygieneplan aufgeführt sind.

### **Dritter Unterabschnitt Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

#### **§ 25**

Einschränkung des Betriebs

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 befristet in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. In diesem Fall findet die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt; Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Eine Beurlaubung eines betreuten jungen Menschen ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Beurlaubungen ist das Umgangsrecht zu beachten.

#### **§ 26**

Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist in dem Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz das Betreten durch Eltern und einrichtungsfremde Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts gestattet. Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben.

### **Vierter Unterabschnitt Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in sonstigen Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a SGB VIII**

#### **§ 27**

Betreuung im Zeitraum einer angeordneten Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG

(1) Im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG durch die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 ist sicherzustellen, dass die jungen Menschen in der jeweiligen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weiter betreut werden können. Die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 hat jeweils das Landesjugendamt, das örtlich zuständige Jugendamt und, soweit betroffen, das örtlich zuständige Sozialamt zu informieren.

(2) Im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, von denen Tagesgruppen oder Internate nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betroffen sind, ist eine Notbetreuung in Ausnahmefällen möglich, insbesondere zur Sicherstellung des Kinderschutzes.

## § 28

### Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Eltern und einrichtungsfremden Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts das Betreten gestattet, wenn der Umgang im Einzelfall nicht anders gewährt werden kann. Praktikanten, die das Praktikum in der Einrichtung bereits begonnen haben, ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu gestatten.

## **Vierter Abschnitt Schulbetrieb**

### **Erster Unterabschnitt Grundlegende Regelungen**

## § 29

### Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im Schulgebäude soll eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in Situationen getragen werden, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht eingehalten werden kann, insbesondere bei Raumwechseln in den Pausen. In den Unterrichtsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend.

(2) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abhängig vom lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen für Schüler ab der Klassenstufe 5 auch abweichend von Abs. 1 Satz 2 auszuweiten.

(3) Im Rahmen der Schülerbeförderung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 6 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt entsprechend.

## § 30

### Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal

(1) Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, wird auf formlosen Antrag bei der Schulleitung die erforderliche Schutzausrüstung zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen kann die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der zuständige Betriebsarzt einbezogen werden. Für Landesbedienstete trägt das Land die Kosten der erforderlichen Schutzausrüstung nach Satz 1. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im SARS-CoV-2 Steckbrief zur



Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)<sup>1</sup>. Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.

### **Zweiter Unterabschnitt Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

#### **§ 31 Schulbetrieb**

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine andere Anordnung nach § 2 treffen, erfolgt der Schulbetrieb in regulärer Art und Weise mit allen Beteiligten unter Beachtung des Hygieneplans. Der Hygieneplan der Schule soll mit dem jeweiligen Schulträger abgestimmt werden. Der Anspruch auf Förderung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG wird gewährleistet. Versetzte Pausen- und Unterrichtszeiten können zur Vermeidung von Durchmischung oder von zeitgleichem Aufeinandertreffen mehrerer Schüler eingerichtet werden.

#### **§ 32 Mindestabstand**

(1) Während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz kann in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Für bestimmte Unterrichtsfächer kann das Ministerium gesonderte Festlegungen zum Mindestabstand treffen.

(2) Soweit möglich, soll bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eingehalten werden.

#### **§ 33 Schutzmaßnahmen für Schüler**

Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz im besonderen Ausnahmefall auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vermittlung von Unterrichtsinhalten wird durch Angebote im Rahmen des häuslichen Lernens sichergestellt. Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Schulleitung.

### **Dritter Unterabschnitt Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

#### **§ 34 Schulbetrieb**

Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Schulen befristet in einen eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz unter Beachtung der jeweils aktuellen Hygienevorgaben wechseln; der Anspruch auf Förderung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG ist eingeschränkt. Die Schulträger unterstützen die Schulleitungen in jeder geeigneten Form. § 32 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

---

<sup>1</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

## § 35

### Unterricht und Betreuung in der Primarstufe

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz in bestimmten Schulen in der Primarstufe für einen befristeten Zeitraum der Unterricht in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch grundsätzlich stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum erfolgt. Innerhalb dieser Lerngruppen kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. In diesem Fall wird von Montag bis Freitag ein täglicher Präsenzunterricht im Umfang von vier Stunden gewährleistet. Die Umsetzung offener oder teiloffener Unterrichts- und Betreuungskonzepte ist untersagt.

(2) Zur Kontaktvermeidung zwischen den Lerngruppen nach Absatz 1 Satz 1 sollen Unterricht und Pausen der jeweiligen Lerngruppen zeitlich versetzt beginnen.

(3) Für Schüler der Primarstufe ist von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit zu gewährleisten; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Die Zusammensetzung der Lerngruppe nach Absatz 1 Satz 1 ist bei der Bildung der Betreuungsgruppe zu berücksichtigen.

(4) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Schulleitung den täglichen Präsenzunterricht nach Absatz 1 Satz 3 und die Betreuungszeiten nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter einschränken.

## § 36

### Sekundarstufen I und II, berufsbildende Schulen

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz in bestimmten Schulen in den Sekundarstufen I und II, einschließlich der berufsbildenden Schulen, für einen befristeten Zeitraum der Präsenzunterricht unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erfolgt. In diesem Zeitraum wird der Präsenzunterricht in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen, die an die jeweiligen Raumgrößen unter Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO angepasst sind, erteilt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 erfolgt der Schulbetrieb in einem Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen. Dabei soll an einem Tag des Präsenzunterrichts jeweils ein Unterricht im Umfang von mindestens vier Unterrichtsstunden für jede Lerngruppe erteilt werden. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung.

(3) Bei der Entscheidung darüber, welchen Schülern in welchem Umfang Präsenzunterricht erteilt wird, berücksichtigen die Schulleitungen insbesondere das Alter der Schüler, den individuellen Unterstützungsbedarf sowie bevorstehende Abschlussprüfungen. Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung ist die Teilnahme am Präsenzunterricht weitestgehend zu ermöglichen.

## § 37

### Ferienbetreuung, Ferienangebote

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz während der Ferien für Schüler der Primarstufe, die für den Besuch eines

Schulhorts angemeldet sind, eine eingeschränkte Hortbetreuung von Montag bis Freitag mit einer täglichen Betreuungszeit im Umfang von jeweils sechs bis acht Stunden zu gewährleisten ist. Hierfür können an Schulhorts und an Ferienhortzentren je nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort feste Gruppenverbände mit mehreren Gruppen gebildet werden, in denen sich die Schüler variabel aufhalten und bewegen können. Die Gruppen innerhalb der Gruppenverbände werden durch grundsätzlich stets dasselbe pädagogische Personal betreut; Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Innerhalb dieser Gruppenverbände kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Eine Neuordnung jeder Art ist auf das Mindestmaß zu beschränken.

(2) In den Ferien ist in überregionalen und regionalen Förderzentren eine sonderpädagogische Ferienbetreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch grundsätzlich stets dasselbe pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugewiesenen Raum möglich. Innerhalb dieser Gruppen kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden.

(3) Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Schulleitung die eingeschränkte Hortbetreuung während der Ferien und die Betreuungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter einschränken.

### § 38

#### Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal

(1) Das Ministerium kann anordnen, dass im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum der Präsenzeinsatz von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, freiwillig erfolgt.

(2) Die von Absatz 1 betroffene Person zeigt der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden will, Präsenzunterricht zu erteilen oder betreuende Tätigkeiten im direkten Kontakt mit Schülergruppen auszuüben. Mit der Anzeige nach Satz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird. Die Schulleitung eruiert gemeinsam mit der betroffenen Person und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bestehen diese Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Schule nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erledigt werden können. Eine freiwillige Übernahme von Tätigkeiten nach Satz 1 bleibt möglich.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Schulen in freier Trägerschaft.

### § 39

#### Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schüler

Das Ministerium kann anordnen, dass an bestimmten Schulen für einen befristeten Zeitraum Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. § 30 Abs. 2 und § 33 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 40

### Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Im Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz ist das Betreten und der Aufenthalt einrichtungsfremder Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 insbesondere zu gestatten:

1. im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
2. im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung,
3. in Angelegenheiten der Personensorge oder
4. sofern es der Gewährleistung der Bildungs- und Betreuungsangebote dient.

## **Vierter Unterabschnitt Schließung von Schulen**

### § 41

#### Häusliches Lernen

Während die Schule von der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 geschlossen ist, findet für die Schüler häusliches Lernen statt. Die Schule stellt geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung und gewährleistet die regelmäßige Kommunikation zwischen Schülern, Eltern und Lehrern. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Alter und den individuellen Voraussetzungen der Schüler. Die Lehrer sind für die regelmäßige Erhebung, Einschätzung und Dokumentation der Entwicklungs- und Lernstände der Schüler verantwortlich.

### § 42

#### Notbetreuung

In Schulen wird im Zeitraum der Schließung der Einrichtung im Fall des § 8 Abs. 1 die Notbetreuung unter Wahrung der Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt.

### § 43

#### Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen

Im Fall der nach § 8 Abs. 1 eingerichteten Notbetreuung sind das Betreten und der Aufenthalt einrichtungsfremder Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zu gestatten:

1. im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
2. in Angelegenheiten der Personensorge oder
3. sofern es der Gewährleistung der Betreuungsangebote dient.

## **Dritter Teil**

### **Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der ambulanten Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes**

## **Erster Abschnitt Allgemeines**

### § 44

#### Dokumentations- und Meldepflichten

(1) Die nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Kontaktverfolgung beinhaltet, dass jeweils in geschlossenen Räumen für jede Teilnahme an einem Angebot sowie bei anderen Zusammenkünften mehrerer Personen eine Teilnehmer- beziehungsweise Anwesenheitsliste zu führen

ist. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) Wird der für die Durchführung der Angebote verantwortlichen Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einer teilnehmenden oder betreuenden Person im Angebot bekannt, ist dieser Umstand umgehend der nach § 1 Abs. 4 zuständigen Behörde zu melden. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten während des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz nicht für Angebote der offenen Jugendarbeit oder der mobilen Jugendarbeit nach den §§ 11 und 13 SGB VIII.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz**

#### § 45

Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine anderen Anordnungen nach § 2 treffen, werden die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der ambulanten Erziehungshilfen und des Kinderschutzes unter Beachtung der Infektionsschutzregeln nach ihren konzeptionellen Ausrichtungen durchgeführt.

## **Dritter Abschnitt**

### **Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

#### § 46

Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 befristet in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. In diesem Fall finden diese Angebote in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen oder in festen Gruppenverbänden statt, die unterschiedliche Angebote in gleichbleibender Zusammensetzung in Anspruch nehmen, jeweils mit stets demselben Personal. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich. Innerhalb dieser Gruppen und Gruppenverbände kann von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden. Einzelangebote bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

(2) Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die der Prävention dienen, finden im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz nicht statt.

#### **Vierter Abschnitt Infektionsschutzrechtliche Untersagung von Angeboten**

##### § 47

##### Zulässige Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes

Unabhängig von Schließungen durch die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 finden

1. Einzelfallberatungen der Dienste nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG, insbesondere der Kinderschutzdienste,
  2. Einzelangebote oder Einzelbetreuungen, insbesondere im Rahmen der Jugendberatung, der mobilen Jugendarbeit und der ambulanten Erziehungshilfen,
- unter Beachtung und Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen weiter statt. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor und kann der Schutzauftrag nicht anders wahrgenommen werden, sind in begründeten Einzelfällen direkte Beratungskontakte zulässig; insoweit dürfen die zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 nicht von dieser Verordnung abweichen.

#### **Vierter Teil Organisierter Sportbetrieb**

##### § 48

##### Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

(1) Soweit das Ministerium oder die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 keine andere Anordnung nach § 2 treffen, ist der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen nach Maßgabe dieser Verordnung und unter Abweichung von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erlaubt, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorliegt, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbands und nach § 4 Abs. 2 richtet. Anlagenspezifische Infektionsschutzanforderungen des Trägers der Sportanlage bleiben unberührt.

(2) Vom Sportbetrieb nach Absatz 1 sind auch Abschluss- und Eignungsprüfungen sowie Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung erfasst.

(3) Sportveranstaltungen mit Zuschauern können durchgeführt werden, soweit die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde die Durchführung erlaubt hat; falls erforderlich, kann diese Behörde Auflagen erteilen. Für die Zuschauerbeteiligung sind Infektionsschutzkonzepte nach § 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erforderlich. Die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde kann in der Erlaubnis bestimmen, dass sie auch für darauffolgende Sportveranstaltungen mit Zuschauern gilt (Dauererlaubnis) unter der Voraussetzung, dass

1. diese Folgeveranstaltungen in ihrem inhaltlichen Profil und in der Art und Weise der Durchführung im Wesentlichen mit der erstmalig erlaubten Sportveranstaltung überstimmen und
2. ein Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 und § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung für den Fall einer Überschreitung des Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner nach § 13 Abs. 2 Satz 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in die Erlaubnis aufgenommen wird.

Die Erlaubnis nach Satz 1 ist zu versagen, wenn die Sportveranstaltung nach Satz 1 Halbsatz 1 insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern.

#### § 49

##### Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

(1) Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 anordnen, dass der Sportbetrieb in bestimmten Regionen für einen befristeten Zeitraum in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechselt. In diesem Fall gilt, dass:

1. der Sportbetrieb unter freiem Himmel dem Sportbetrieb in geschlossenen Räumen vorzuziehen ist,
2. vorrangig Übungs- und Wettkampfformen zu wählen sind, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gewährleistet ist,
3. nur bei Sportarten oder Disziplinen, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden darf,
4. eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden soll, sofern der Sportbetrieb in Gruppen stattfindet,
5. mehrere Gruppen gleichzeitig die Sportanlage nutzen können, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

(2) Für Sportveranstaltungen mit Zuschauern unter freiem Himmel gilt § 48 Abs. 3 entsprechend. Sportveranstaltungen mit Zuschauern in geschlossenen Räumen sind im Falle der Einschränkung des Sportbetriebs nach Abs. 1 Satz 1 verboten. Abweichend von Satz 2 kann die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde Ausnahmen für Profisportvereine in Bezug auf einen Lizenzspielbetrieb in der 1. bis 3. Bundesliga im professionellen oder semiprofessionellen Bereich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 Satz 1 und 2 zulassen. Profisportvereine im Sinne dieser Verordnung sind neben Vereinen im Sinne des Vereinsrechts auch aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind.

#### § 50

##### Sportbetrieb bei Schließung von Sportanlagen

Im Fall einer Schließung von Sportanlagen durch die nach § 1 Abs. 4 zuständige Behörde kann diese Behörde in engen Ausnahmefällen den Trainingsbetrieb, insbesondere für olympische und paralympische Bundeskaderathleten und Profisportvereine zulassen, sofern ein geeignetes Infektionsschutzkonzept vorliegt.

#### § 51

##### Dokumentations- und Meldepflichten

(1) Die nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Kontaktverfolgung beinhaltet, dass jeweils in geschlossenen Räumen für jede Trainings- und Wettkampfeinheit sowie bei anderen Zusammenkünfte mehrerer Personen eine Teilnehmer- beziehungsweise Anwesenheitsliste zu führen ist. Die betroffenen Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. In den Listen nach Satz 1 sind folgende personenbezogene Daten zu erfassen:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,

3. Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 4 vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) Wird der nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verantwortlichen Person bekannt, dass sich eine die Sportanlage nutzende Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist, ist dieser Umstand umgehend der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4 zu melden. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

## **Fünfter Teil Schlussbestimmungen**

### § 52

#### Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) sowie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden durch diese Verordnung eingeschränkt.

### § 53

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 54

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. August 2020 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 19. August 2020



Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport



# **Begründung zur Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb**

## **A. Allgemeines**

Grundsätzlich obliegt nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) den zuständigen Gesundheitsämtern die Entscheidung über unmittelbare eindämmende Maßnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sonstigen Einrichtungen nach §§ 45, 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Schule, wie zum Beispiel die Schließung von Einrichtungen. Gemäß § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz wird das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) ermächtigt, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG zu erlassen, die Maßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG zulassen.

Mit dieser Verordnung wird ermöglicht, das vom TMBJS entwickelte Stufenkonzept „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“ umzusetzen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass das TMBJS im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde die Entscheidung über die Einschränkung des Regelbetriebs in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen trifft und notwendige Schutzmaßnahmen anordnen kann. Vergleichbar dazu sollen auch für die sonstigen Einrichtungen nach §§ 45, 48a SGB VIII, die Angebote nach SGB VIII und § 20 Abs. 4 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie den Sportbetrieb je nach Infektionsgeschehen abgestuft Schutzmaßnahmen ausgelöst werden können.

In der Stufe 1 des Stufenkonzepts, sogenannte Stufe grün, ist der Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz vorgesehen. In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sonstigen Einrichtungen nach §§ 45, 48a SGB VIII und Schulen erhalten alle Kinder und Jugendlichen das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Es gelten zusätzlich primäre Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen. Vergleichbares soll angepasst an deren eigenen Charakter auch für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gelten.

Die Stufe 2, sogenannte Stufe gelb, bildet den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz ab. Bei begrenztem Infektionsgeschehen, das heißt im Fall einzelner Infektionen in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe oder Schulen respektive im Fall regional oder lokal erhöhtem Infektionsgeschehen, stehen eindämmende Konzepte bereit, die die Einrichtungen und Angebote umsetzen.

Die Stufe 3, sogenannte Stufe rot, sieht die Schließung der Einrichtung und weitest gehende Untersagung der meisten Angebote aufgrund stark ansteigender Infektionszahlen vor. Hiervon sind Abweichungen insbesondere für Einrichtungen, die jungen Menschen zum Wohnen oder für Angebote, die der Sicherstellung des Kinderschutzes dienen, vorzusehen.

Für den organisierten Sport sind vergleichbare drei Stufen des Betriebes je nach jeweils vorliegendem Infektionsgeschehen vorgesehen. Stufe 1 geht von einem Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz, das heißt unter Einhaltung eines sportartspezifischen Infektionsschutzkonzepts, aus. Das Infektionsschutzkonzept bildet die Grundlage für den Sportbetrieb auf allen Stufen, soweit dieser noch zugelassen ist. Beim Sportbetrieb in geschlossenen Räumen sind zum Zwecke der Nachverfolgung Anwesenheits- beziehungsweise Teilnehmerlisten zu führen.

Im Regelbetrieb sind Sportveranstaltungen auch mit Zuschauern möglich. Diese stehen jedoch unter Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Gesundheitsbehörden. Steigen die Infektionszahlen an, erfordert dies eine Einschränkung des Regelbetriebes durch entsprechende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere den Vorrang des Sportbetriebes im Freien, die Wahl von Trainings- und Wettkampfformen, bei denen der Mindestabstand eingehalten werden kann, und das Verbot von Sportveranstaltungen mit Zuschauern in geschlossenen Räumen bei Stufe 2. Steigt das Infektionsgeschehen nach Einschätzung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMA SGFF) gefährlich an und schließen die zuständigen Gesundheitsbehörden Sportanlagen, soll Stufe 3 Anwendung finden. Der Sportbetrieb zu Trainingszwecken wird nur noch in sehr eingeschränktem Maße stattfinden können, denn der Trainingsbetrieb in oder auf Sportanlagen, einschließlich des Trainings von Athleten im Leistungssportbereich und für Profisportvereine, muss durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zugelassen werden.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1 (Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Mit der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) wurde in § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport übertragen soweit es um Einrichtungen nach § 33 IfSG oder um Jugend- und Sportangelegenheiten handelt. Einrichtungen nach § 33 IfSG, die in der Zuständigkeit dieses Ministeriums liegen, sind insbesondere Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG), sonstige Einrichtungen nach §§ 45, 48a SGB VIII, die mit der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 näher erläutert werden, sowie die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte. Die Förderschulen gehören zu den allgemein bildenden Schulen. Die Verordnung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft. Von der Verordnung ist auch die Kindertagespflege nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG erfasst.

Ferner regelt die Vorschrift die Anwendung der Verordnung für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und insbesondere für Kinderschutzdienste nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG sowie den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen. Die Regelungen für die Angebote nach Satz 1 Nr. 4 sind erforderlich, um Unsicherheiten bei den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie im Sport in Bezug auf die Umsetzung der Angebote zu begegnen. Gerade Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes müssen in den Phasen der Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der Schließung von Kindergärten und Schulen verlässlich zur Verfügung stehen, damit sich Kinder und Jugendliche beispielsweise in belastenden familiären Situationen Hilfe und Unterstützung holen können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verdeutlicht den Regelungsinhalt dieser Verordnung und zeigt die Integration des Stufenkonzepts „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“ nicht nur für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen, sondern auch die Adaption des Stufenkonzepts für die sonstigen Einrichtungen nach den §§ 45, 48a SGB VIII sowie für die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 11 bis 14 SGB VIII, die Angebote zur Sicherung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG und der ambulanten Hilfen

zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII sowie die Angebote des organisierten Sportbetriebs auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen auf.

Zu Absatz 3:

Die Regelung definiert das TMBJS als Ministerium im Sinne der Verordnung.

Zu Absatz 4:

Die Regelung definiert den Begriff zuständige Behörden im Sinne der Verordnung. Es handelt sich um die unteren Gesundheitsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechend der ThürlfSGZustVO.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen. Sie entsprechen den Regelungen des § 7 SGB VIII.

Zu § 2 (Verfahren):

Zu Absatz 1:

§ 2 stellt die verschiedenen Zuständigkeiten dar und verdeutlicht, dass das TMBJS wegen eines Infektionsgeschehens keine Einrichtungen schließen oder wieder öffnen kann. Satz 2 korrespondiert mit der Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Gesundheitsämter vor Ort mit den jeweiligen Schulen, Kindertageseinrichtungen und dem Kindertagespflegepersonal, insbesondere auch mit dem Ziel, erforderliche Maßnahmen letztlich schnell und effektiv umzusetzen.

Zu Absatz 2:

Die Zuständigkeit des TMBJS neben den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Gesundheitsbehörden gemäß § 2 Abs. 1 ThürlfSGZustVO ergänzende Maßnahmen auch in Form von Verwaltungsakten zu treffen, soweit diese Einrichtungen nach § 33 IfSG oder sonstige Jugend- und Sportangelegenheiten betreffen, ergibt sich dabei direkt aus dem neu eingefügten § 2 Abs. 3, letzter Halbsatz ThürlfSGZustVO durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 7 ThürlfSGZustVO. Danach sind die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis als untere Gesundheitsbehörde zuständige Behörde für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der nach § 7 erlassenen infektionsschutzrechtlichen Rechtsverordnungen, sofern diese Rechtsverordnungen nichts Abweichendes bestimmen. Da Absatz 2 die Zuständigkeit zum Ergreifen der geeigneten Maßnahmen zum Zweck des Infektionsschutzes im Bereich Schule, Jugend- und Sportangelegenheiten dem TMBJS zuweist, wird damit eine abweichende Regelung im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürlfSGZustVO geschaffen. Eine weitere Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsakten durch das TMBJS ist nicht erforderlich; im Rahmen dieser Verordnung können die allgemeinen Rechtsgrundlagen im Bundesrecht mit den einschlägigen Eingriffsbefugnissen zur Anwendung kommen.

Die Entscheidung darüber, ob im Zuständigkeitsbereich des TMBJS geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz in Form des Eintritts in den eingeschränkten Regelbetrieb ergriffen werden müssen, trifft das TMBJS stets im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde und auf der Grundlage deren epidemiologischer Einschätzung.

Im Jugend- und Sportbereich ergeht die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs gegenüber den Trägern der Kindertageeinrichtungen sowie den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. In Abhängigkeit von der konkreten Situation und dem von der epidemiologischen Einschätzung betroffenen Gebiet kommt dabei sowohl eine Einzelfallentscheidung in Bezug auf eine konkrete Einrichtung wie auch eine generelle Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung in Betracht.

Für die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 reagiert das TMBJS aufgrund des unbestimmten betroffenen Personenkreises in der Regel durch eine Allgemeinverfügung.

Im Schulbereich ergeht die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs seitens des TMBJS als oberste Schulaufsichtsbehörde durch eine verwaltungsinterne Weisung an das zuständige staatliche Schulamt, das wiederum die betroffene Schule anweist und bei der Umsetzung der Weisung unterstützt. Unter Umständen ist eine Weisung unmittelbar an die Schule erforderlich, insbesondere dann, wenn aufgrund gehäufte Infektionsfälle eine schnelle Handlungsweise erforderlich ist.

Eine zeitliche Befristung der Anordnungen ist vorzunehmen.

Das Verfahren nach Absatz 2 lässt Maßnahmen des TMBJS respektive des Landesjugendamts als Aufsichtsbehörde nach §§ 85 Abs. 2 Nr. 6, 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 ThürKJHAG über die nach §§ 45, 48a SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen unberührt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift ordnet an, dass die öffentliche Bekanntgabe der Gebote und Verbote im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) auf der Internetseite des Ministeriums erfolgt. Nach § 43 Abs. 1 (ThürVwVfG) setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Der Regelfall der schriftlichen Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung sieht vor, dass gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG für das Wirksamwerden frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag in der Allgemeinverfügung bestimmt werden kann. Da aber § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG eine ortsübliche Bekanntmachung erfordert, was durch Abdruck in den einschlägigen Veröffentlichungsblättern erfolgt, würde dies einen - in Anbetracht der Dringlichkeit erheblichen - Zeitverzug bis zum Wirksamwerden der Anordnungen nach Absatz 2 zur Folge haben. Bei steigendem Infektionsgeschehen, insbesondere im Falle des Auftretens einer großen Anzahl von Infektionen innerhalb eines kurzen Zeitraums, besteht dringender Handlungsbedarf. Aufgrund der Notwendigkeit dieses schnellen Handelns ist die Beachtung der allgemeinen Form- und Bekanntgabevorschriften nach den §§ 35 ff. ThürVwVfG nicht opportun. Im Zweifel ist das sofortige Wirksamwerden der Anordnungen erforderlich. Die öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite des Ministeriums ist erforderlich, um ein rasches Wirksamwerden der Anordnungen nach Absatz 2 zu erreichen und die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und damit die gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwenden. Die Abweichung von § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG ist zulässig, da Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG nur insoweit gilt, als nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegengesetzte Bestimmungen enthalten.

Zu § 3 (Betretungs- und Teilnahmeverbot):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 klar, dass der Zutritt zu Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in Folge festgestellter Erkrankung und typischer Symptome untersagt und die Teilnahme an Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 verboten ist. Der SARS-CoV-2 Steckbrief zur Krankheit COVID-19 des Robert-Koch-Instituts (RKI), der die häufig in Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung auftretenden Symptome auflistet, hilft der Leitung der Einrichtung bei der Beurteilung der Symptomatik. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung sowie der Schule (insbesondere Primarstufe) findet sich zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen ein Handlungsschema zum Thema Betretungsverbot in Bezug auf Erkältungssymptome auf der Internetseite des TMBJS.

Jungen Menschen, die an COVID-19 erkrankt sind, muss allerdings der Zugang zu den Beratungsangeboten der Kinderschutzdienste möglich bleiben, um gerade in dieser belastenden Situation für Kinder, Eltern und sonstige Bezugspersonen eine weitestgehende Sicherung des Kindeswohls sicherzustellen. Die Formulierung dient der Klarstellung und verweist auf die Inanspruchnahme durch Telefon und/oder sonstige digitale Formen der Kontaktaufnahme.

Die in der Praxis oft aufgeworfene Frage, ob bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein Schnupfen auch isoliert als Symptom vorkommen kann, bedarf derzeit noch weiterer wissenschaftlicher Datenauswertungen durch das RKI. Bekannt ist, dass Schnupfen ein Symptom von COVID-19 ist (ca. 21 % aller Erkrankten) und insbesondere Kinder sehr häufig nur mit milden und unspezifischen Erkältungssymptomen erkranken. Dennoch ist nicht jedes Kind, welches eine laufende Nase oder eine gefühlte erhöhte Temperatur hat, verdächtig an COVID-19 erkrankt zu sein. Eine laufende Nase ist bei Kindern nicht zwangsläufig als Erkältungssymptom zu werten, da diese auch beispielsweise durch eine Pollenallergie entstehen kann. Gleiches gilt für Fieber. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ein Arzt nur ausstellen, wenn ein Test durchgeführt wurde oder eventuell, wenn aufgrund der vorliegenden Symptomatik eine andere Ursache deutlich wahrscheinlicher ist, zum Beispiel Heuschnupfen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift legt fest, wie zu verfahren ist, wenn Schüler beziehungsweise Kinder während der Unterrichts- oder Betreuungszeit in Schule oder Kindertageseinrichtung beziehungsweise Kindertagespflege Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Die betroffenen Kinder sind von anderen Kindern der Klasse oder der Gruppe zu trennen, und es ist zu veranlassen, dass diese Kinder ohne unnötige Verzögerungen aus den bezeichneten Einrichtungen abgeholt werden. Das Vorgehen im Einzelfall erfolgt seitens des pädagogischen Personals dem Alter des Kindes entsprechend und der jeweiligen Situation angemessen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung sieht ein Betretens- und Nutzungsverbot vor, wenn Personen Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Dieses Verbot gilt bis zu einem durch Test belegten Nachweis, dass die Kontaktperson nicht infiziert ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 konkretisiert das Betretungs- und Teilnahmeverbot in zwei Alternativen. Für Personen mit Symptomen gilt, dass sie frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptommfreiheit die in § 1 genannten Einrichtungen betreten und Angebote nutzen können. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, d. h. ist die Person am neunten Tag symptomfrei, gilt das Betretungs- und Teilnahmeverbot noch weitere 48 Stunden, sodass sie erst nach 11 Tagen die Einrichtungen betreten oder die Angebote nutzen kann.

Sofern durch die Leitung der Einrichtung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Person in der Einrichtung vermutet wird, kann dieser Person vor Ablauf der in Satz 1 genannten 14 Tage Zutritt zur Einrichtung gewährt werden, wenn entsprechende Nachweise nach Nummer 1 oder 2 vorgelegt werden. Die 14-tägige Frist beginnt im Fall von Nummer 1 mit dem Tag der Testung und im Fall von Nummer 2 mit dem Tag des Arztbesuchs. Dabei stellt Nummer 2 auf die Situation ab, dass einem Schnupfen oder ähnlichen Erkältungssymptomen eine andere Erkrankungsursache, beispielsweise eine Pollenallergie, und eben nicht eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zugrunde liegen kann. Der Test nach Nummer 1 ist angezeigt bei akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn bei allen Patienten unabhängig von Risikofaktoren. Die Festlegung, dass der Nachweis nach Nummer 1 nicht älter als 48 Stunden sein darf, orientiert

sich an den Empfehlungen des RKI zur Aktualität vergleichbarer Nachweise für Einreisende in Deutschland.

Das ärztliche Attest nach Nummer 2 muss nicht zwingend beim Kinderarzt eingeholt werden. Um eine Überlastung dieser zu vermeiden, können sich die Personensorgeberechtigten auch an Allgemeinmediziner oder Hals-Nasen-Ohrenärzte für eine Attestierung wenden. Aus praktischen Erwägungen wird hier auf die für den Nachweis einer Testung nach Nummer 2 geltende 48 Stundenfrist verzichtet. Danach wird ein ärztliches Attest auch noch in den Fällen anerkannt, in denen zum Beispiel zwischen dem Arztbesuch und dem Besuch der Einrichtung ein Wochenende liegt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt das Betretungs- und Nutzungsverbot für Reiserückkehrer, die aus Gebieten einreisen, die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland als Risikogebiet eingestuft sind. Der Absatz ist an § 1 der Vierten Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung angelehnt. Die Reiserückkehrer sind verpflichtet, sich selbständig darüber zu informieren, welche Länder oder Teile eines Landes durch das zuständige Auswärtige Amt vor oder während der Reise zum Risikogebiet erklärt wurden.

Das Zutritts- oder Nutzungsverbot entfällt, wenn Reiserückkehrer den aktuellen Nachweis einer negativen Testung vorlegen.

Zu Absatz 6:

Das Betretungsverbot für Personen nach den Absätzen 1, 3 und 5 soll nicht für die Betreuten in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gelten, da diese Einrichtungen für die entsprechenden Kinder und Jugendliche das Zuhause sind. Die in diesem Absatz geregelte Ausnahme zum Betretungsverbot gilt nur für die Einrichtung, in der die jungen Menschen betreut werden. Für fremde Einrichtungen ist diese Ausnahme nicht vorgesehen.

In Internaten sind Einzelfälle denkbar, in denen der Betreute trotz Anzeichen von Symptomen oder sogar einer Erkrankung im Internat verbleiben muss, weil eine Rückkehr in das Zuhause nicht möglich ist. Das kann beispielsweise Betreute betreffen, die aus einem Risikogebiet stammen und wegen der Reiseregeln nicht dorthin zurückkehren dürfen. Bei diesem Personenkreis soll nur im Einzelfall und in Absprache mit dem Träger der Einrichtung eine Ausnahme von dem Betretungsverbot gemacht werden können. Der angeordnete Aufenthalt in einem Krankenhaus ist immer vorrangig.

Im Übrigen sind für die infizierten jungen Menschen besondere Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung zu treffen. Hierzu kann auch die Isolierung der infizierten Person gehören.

Für die Betreuten einer Tagesgruppe gilt die abweichende Regelung dieses Absatzes nicht.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz regelt, dass die Entscheidung über Betretungs- und Teilnahmeverbote die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder die für die Angebote verantwortliche Person trifft.

Zu § 4 (Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept):

Zu Absatz 1:

Wichtige Voraussetzung für die Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie des organisierten Sports nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 bleibt in allen Stufen weiterhin, einer Beschleunigung des Infektionsgeschehens vorzubeugen. Hierzu sind bestimmte Infektionsschutzmaßnahmen unumgänglich, wie Kontaktmanagement, Nachverfolgbarkeit von Kontakten und Hygiene. Der Schutz der Gesundheit junger Menschen, pädagogischer Fachkräfte, Trainer, sonstiger Beschäftigten und der Sporttreibenden hat Priorität. Es ist erforderlich, dass in Eigenverantwortung der Träger und Einrichtungsleitungen in allen Stufen stetig der nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG in der jeweiligen Einrichtung vorliegende Hygieneplan zur innerbetrieblichen Verfahrensweise zur Infektionshygiene mit Blick auf die jeweiligen, der aktuellen Situation entsprechenden Hygieneempfehlungen der überörtlichen und der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sowie des Ministeriums überprüft, aktualisiert und umgesetzt wird. In den Hygieneplan sollte das nach § 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu erstellende schriftliche Infektionsschutzkonzept integriert werden, zum Beispiel in Form einer Anlage. Der für das Hygienemanagement Verantwortliche, in der Regel die Leitung der Einrichtung, ist für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse, die Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans, die Integration des Infektionsschutzkonzepts, die Anleitung der Beschäftigten, die Durchführung von Hygienebelehrungen, die Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und zu den Eltern, den Amtsvormündern, den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Sozialamtes, den therapeutischen Fachkräften sowie insbesondere die Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG zuständig.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz regelt die Verpflichtung in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Sport, für Angebote ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt klar, dass Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept regelmäßig zu aktualisieren sind. Der Hygieneplan muss darüber hinaus für alle Beschäftigten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und für die Personen, die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 unterbreiten, jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

Betroffene Personen, denen der Hygieneplan bekannt zu machen ist, sind neben Schülern und anderen jungen Menschen auch Eltern von in den Einrichtungen betreuten Kindern und Jugendlichen sowie Amtsvormünder, Therapeuten und weitere Personen, die regelmäßig Kontakt zu den jungen Menschen halten müssen. Gleiches gilt für die Personen, welche die Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 in Anspruch nehmen, im Hinblick auf das Infektionsschutzkonzept. Eine Information in geeigneter Weise kann zum Beispiel ein Aushang in der Einrichtung oder der Sportanlage, eine Veröffentlichung auf der Homepage sowie die Information zu Elternabenden oder an die Eltern- und Schülervertretungen sein.

Zu § 5 (Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement):

Zu Absatz 1:

Die Leitungen von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Kindertagespflegepersonen haben sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Täglich zu erfassen sind insbesondere die betreuten jungen Menschen, das Personal sowie externe Personen.

Zu Absatz 2:

Bei der Organisation des Betriebes behält die Leitung der Einrichtung im Rahmen des Kontaktmanagements im Blick, dass eine vollständige Schließung der Einrichtung im Infektionsfall umso wahrscheinlicher wird, je freier die Kontaktgestaltung in der Einrichtung ist.

Grundsätzlich sollen alle Verantwortlichen im Sinne des § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV2- IFS-GrundVO die Möglichkeiten ergreifen, die das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich halten und gleichzeitig aber auch den Betrieb der Einrichtung nicht unnötig einschränken.

Zu § 6 (Infektionsmonitoring):

Zu Absatz 1 bis 3:

Die landesweite Zusammenfassung dieser Informationen, insbesondere zur Einrichtung, in der Geschwister betreut oder beschult werden, soll die Beurteilung des aktuellen Infektionsgeschehens ermöglichen und kann als Grundlage für weitere geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen.

Es wird klargestellt, dass ein bestätigter SARS-CoV-2-Infektionsfall als sogenanntes „Besonderes Vorkommnis“ anzusehen ist, mit der Folge, dass unbeschadet der Meldepflichten nach dem SGB VIII, dem Infektionsschutzgesetz und der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, das in § 6 beschriebene Meldeverfahren zur schnellen Information des TMBJS einzuleiten ist. Die benannte Datenerhebung entspricht den datenschutzrechtlichen Vorgaben, da sie zum Zwecke des Infektionsschutzes erfolgt und basiert auf der behördlichen Anordnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c sowie Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Des Weiteren werden die unterschiedlichen Meldewege differenziert nach Art der Einrichtung bestimmt; dabei gilt:

- Schulen halten für ihre Meldungen den Dienstweg ein,
- die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 leiten ihre Meldungen über ihren Träger an das Ministerium weiter,
- Kindertagespflegepersonen melden direkt fernmündlich an das Ministerium und informieren das jeweils zuständige Jugendamt parallel, da das Jugendamt die Fachaufsicht über die Kindertagespflege hat.

Für die Meldung sollen die durch das TMBJS zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Für die Meldung der Kindertagespflegepersonen an das TMBJS sind keine Meldeformulare vorgesehen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht ein landesweites Infektionsmanagement vor, das es den an den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Beschäftigten ermöglichen soll, freiwillig an Testungen auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Coronavirus teilzunehmen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit im direkten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen stehen.

In das landesweite Infektionsmanagement fließt das bereits zum Schuljahresbeginn 2020/21 eingeräumte Angebot an die Beschäftigten an Thüringer Schulen und Kindertageseinrichtung in öffentlicher oder freier Trägerschaft sowie Kindertagespflegepersonen ein, sich einmalig freiwillig einer Testung zu unterziehen. Grundlage dieser Maßnahme ist der zwischen dem Freistaat Thüringen und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen am 29. Juli 2020 geschlossene „Vertrag gemäß § 75 Abs. 6 SGB V zur Durchführung von Testungen von Beschäftigten in Schulen und Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in Thüringen“.



Zu § 7 (Melde- und Dokumentationspflichten):

Zu Absatz 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 gelten ergänzend zu § 11 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-GrundVO. Eine Information der Leitung der Einrichtung ist in den genannten Fällen neben der Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt erforderlich, damit die Leitung der Einrichtung unter Umständen gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über weitere erforderliche Maßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG beraten kann. Überdies kann eine schnellere Nachverfolgung von allen Kontaktpersonen und mithin möglichen Infektionsketten gewährleistet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern aktuell und vollständig in der Einrichtung vorliegen. Die Informationspflicht zur Weitergabe der Daten ergibt sich aus Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung.

Sobald die Leitung einer Einrichtung von einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion Kenntnis hat, ist sie verpflichtet, die in § 6 Abs. 2 beschriebenen Daten an die in § 6 Abs. 3 bestimmte Stelle weiterzugeben. Dies gilt ergänzend zu § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t), 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG.

Zu Absatz 3:

Unabdingbar ist daher unter Beachtung des Gebots der Kontaktnachverfolgung die Erfassung der beschriebenen Angaben. Die Zusammensetzung von Klassen und Gruppen einschließlich des jeweils zugeordneten Lehr- und Betreuungspersonals ist tagesgenau zu dokumentieren. Eine Dokumentation der Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen ist erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Personen, sofern der Aufenthalt in der Einrichtung nicht länger als 15 Minuten dauert. Hiermit sollen zuvorderst Bringe- und Abholsituationen erfasst werden, um den Dokumentationsaufwand zu verringern. Jedoch ist die Einrichtung nicht gehindert, auch diese Personen zu erfassen.

Zu Absatz 4:

Einrichtungsfremden Personen soll der Zutritt zur Einrichtung nur gestattet werden, sofern sie eine Erklärung zu ihrer Erreichbarkeit und darüber, dass keine erkennbaren Symptome einer Covid-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Auf diesem Weg soll die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten gewährleistet werden.

Für den Bereich Schule gilt hinsichtlich der Eltern, dass als „Zutritt“ im Sinne der Regelung nur ein länger als 15 Minuten andauernder Aufenthalt gewertet werden kann. Damit dürfte in der Regel eine namentliche Anmeldung in Bring- und Abholsituationen entfallen.

Die Erklärung zur Erreichbarkeit wird beim Zutritt der Eltern in der Regel ebenfalls entfallen, da ihre Angaben zur Erreichbarkeit in der Schule bereits aktenkundig sind.

Bei längerem Aufenthalt in der Schule (Elternsprechtage, Wahl der Elternvertretung u.ä.) ist eine schriftliche Negativ-Erklärung zu Symptomen einer Covid-19-Erkrankung erforderlich.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung ist hinsichtlich der abzugebenden Erklärungen der Personensorgeberechtigten die Regelung des § 12 spezieller. Von ihnen muss bei Vorliegen der Erklärungen nach § 12 nicht bei jedem Zutritt die Erklärung und Dokumentation nach § 7 Abs. 4 erfolgen.

Zu Absatz 5:

Mit Absatz 5 ergeht eine behördliche Anordnung zur Erfassung personenbezogener Daten, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Diese personenbezogenen Daten werden in den überwiegenden Fällen zusätzlich zu den bisher bereits vorhandenen Daten erhoben. Die

hier beschriebene geregelte Datenverarbeitung bezieht sich lediglich auf diese gesondert erhobenen Daten. Absatz 5 regelt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage der behördlichen Anordnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Die Einrichtungen werden verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu erheben, für die Dauer von vier Wochen zu speichern und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung folgen aus Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Zu § 8 (Notbetreuung bei Schließung von Einrichtungen):

Zu Absatz 1:

Für den Fall eines regionalen Lockdowns bei Überschreitung des Risikowertes (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO) muss eine Notbetreuungsmöglichkeit in Kindertageseinrichtungen und Schulen für Kinder von bestimmten Elterngruppen, zum Beispiel von Personal im Gesundheits- und Pflegebereich, betriebsnotwendigem Personal zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens oder Alleinerziehenden gegeben sein. Eine Notbetreuung ist für Kinder bis zum Besuch der Klassenstufe 6, für Kinder, die aus Kinderschutzgründen eine solche Einrichtung besuchen sollten und für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfebedarf, zu ermöglichen.

Mit Satz 1 erfolgt gleichzeitig eine Legaldefinition des Begriffs Notbetreuung, die in den Fällen einer „präventiven Schließung“ grundsätzlich einzurichten ist. Zielstellung der Notbetreuung ist die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Orientieren können sich die Beteiligten an den bisherigen Kriterien des TMBJS zur Notbetreuung aus März 2020. Sofern personell und räumlich möglich, kann über diese Kriterien hinaus eine Notbetreuung angeboten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sinn und Zweck der Schließung der Einrichtung aufgrund des Lockdowns nicht konterkariert wird.

Für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung erfolgen die Festlegungen zu dem betreuungsberechtigten Personenkreis, dem Betreuungsumfang und der Art und Weise der Notbetreuung durch die Einrichtungsträger und die zuständigen Jugendämter und in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Für den Schulbereich erfolgt die entsprechende Festlegung durch die staatlichen Schulämter im Einvernehmen mit den Schulträgern und in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 erfasst die Situation, dass das Infektionsgeschehen in der Einrichtung selbst stattfindet. Bei einer solchen zeitlich begrenzten Schließung einzelner oder mehrerer Einrichtungen oder von Teilen der Einrichtung, zum Beispiel einzelner Gruppen, aufgrund des Auftretens von Verdachtsfällen einer oder mehrerer SARS-CoV-2-Infektionen in oder im Umfeld der Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes besteht kein Anspruch auf Notbetreuung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass bei Schließung einer Einrichtung nach Absatz 1 und 2 der Bildungs- und Betreuungsanspruch eingeschränkt ist.

Zu § 9 (Konzepte für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz):

Alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind verpflichtet, zur Vermeidung der Verstärkung des Infektionsgeschehens für den Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz ein bereits im Vorfeld mit den Eltern und weiteren Partnern kommuniziertes Konzept vorzuhalten, das es ermöglicht, unter den gegebenen hygienischen Anforderungen das maximal mögliche Angebot an Präsenzunterricht sowie an Betreuung zu verwirklichen. Das Konzept enthält die notwendigen Änderungen in der Organisation, der personellen Besetzung oder der Ablaufgestaltung, so insbesondere mindestens Festlegungen zur Bildung fester, beständiger Gruppen, zum Informationsmanagement gegenüber den Eltern und sonstigen von dem Eintritt in den eingeschränkten Regelbetrieb Betroffenen, zum Personaleinsatz, zur Raumorganisation und zu Maßnahmen der Kontaktminimierung unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Einrichtungstyp geltenden Vorschriften dieser Verordnung. Die konkreten Festlegungen liegen in der Verantwortung des Einrichtungsträgers und der Einrichtung bzw. der Schulleitung.

Bei den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 steht es dem Träger im Rahmen seiner Arbeitgeberhoheit frei, Aussagen zum Einsatz und Schutz von Angehörigen sog. Risikogruppen in seiner Einrichtung generell zu treffen und in das Konzept nach § 9 einzubeziehen oder sich Einzelfallentscheidungen auf der Grundlage der individuellen Gefährdungsbeurteilung vorzubehalten. Der Träger hat als Arbeitgeber einerseits seine Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern wahrzunehmen und andererseits seine Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung wahrzunehmen. Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer schwer verlaufenden Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an, das von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von den genannten Vorerkrankungen. Der Einsatz von Personal ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, können sich die Träger an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts orientieren. Es bestehen aber grundsätzlich keine Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich generell für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden und im jeweiligen Einzelfall Festlegungen über spezifische Schutzmaßnahmen bei Beschäftigten mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko treffen. Im Hinblick auf das Risikopotential entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem auf der Grundlage einer betriebsärztlichen Gefährdungsbeurteilung.

Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 haben in Umsetzung des § 23 auch Festlegungen zu treffen für die Zeiten, in denen die von ihnen betreuten jungen Menschen keine Kindertageseinrichtung oder Schule wegen des dort eingetretenen eingeschränkten Regelbetriebes oder infolge deren Schließung besuchen können.

Zu § 10 (Mindestabstand):

In der Kindertagesbetreuung ist alters- und entwicklungsbedingt eine strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich. Um dennoch ausreichenden Infektionsschutz zu ermöglichen, wird auf die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Gruppe abgestellt (vergleiche §§ 17, 18).

Zu § 11 (Mund-Nasen-Bedeckung):

§ 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO legt die Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht für bestimmte Bereiche fest. Die in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder und das dort tätige Personal sind von diesen Regelungen nicht umfasst. § 11 trifft insoweit eine konkretisierende Regelung für die Kindertagesbetreuung und ermöglicht es dem Träger im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung das Personal zu verpflichten, dennoch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung kann sich im Rahmen der arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen

Bestimmungen zum Beispiel auf bestimmtes Personal oder auch bestimmte Situationen beziehen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), auch „Alltagsmaske“ genannt, oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) kann bei korrekter Handhabung dazu beitragen, Übertragungen innerhalb der Einrichtungen insbesondere durch prä- und asymptomatisch Infizierte zu reduzieren und somit auch Risikogruppen vor Übertragung schützen. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann. Bei Verwendung einer MNB/MNS sind arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, so hat der Träger ggf. auf die Gewährung von Kurzpausen zu achten. Es gibt keine Empfehlung zum generellen Tragen von MNB/MNS in der Kindertagesbetreuung.

Aus pädagogischer Sicht gibt es erhebliche Gründe, die gegen das Tragen einer MNB/MNS in der Betreuung insbesondere sehr junger Kinder sprechen. Hierzu gehören insbesondere:

- Gerade sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik (präverbale Kommunikation). Das Tragen von MNB/MNS beeinträchtigt die pädagogische Prozess- und Interaktionsqualität.
- 
- Zudem besteht die Gefahr eines unsachgemäßen Umgangs mit dem MNB/MNS.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der MNB/MNS für das Personal gilt § 6 Abs. 4 und 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO entsprechend. Da aber für die Kindertageseinrichtungen keine MNB/MNS-Pflicht besteht, sondern die Einführung einer solchen Pflicht für das Personal allein im Ermessen des Trägers der Kindertageseinrichtung steht, kann der Träger aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von § 6 Abs. 4 und 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abweichen und beispielsweise ein sogenanntes Face-Shield oder Visier zum Selbstschutz des Personals in Erwägung ziehen, wobei auch hier keine 100prozentige Schutzwirkung besteht. Der Vorteil von Visieren liegt indes darin, dass für die Kinder keine Beeinträchtigung bei der Wahrnehmung der Mimik der pädagogischen Fachkraft erfolgt und die Interaktionsqualität gegeben bleibt.

Dagegen sind Eltern und einrichtungsfremde Personen verpflichtet, beim Betreten eine MNB zu tragen. Für die Beschaffenheit der MNB gilt für diesen Personenkreis § 6 Abs. 4 und 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abschließend.

Zu § 12 (Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten):

Damit die Leitung der Einrichtung sicherstellen kann, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Einrichtung festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits umsetzen, ist ein schriftlicher Nachweis der Belehrung vorgesehen. Hierfür stellt das TMBJS auf der Internetseite ein Musterformular zur Verfügung, das verwendet werden kann. Legen die Personensorgeberechtigten die Erklärung nicht an den in der Regelung benannten Stichtagen vor, ist die Betreuung des Kindes zu verweigern. Die Erklärung ist demnach für jedes zu betreuende Kind zu folgenden Terminen vorzulegen: 15. September 2020, 15. Januar 2021. Die Vorlage erfolgt einmalig zum Termin und dann zum nächsten Termin erneut. Die Termine liegen nach den Ferien, um der Gefahr einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund durch Reiserückkehrer zu begegnen. Für jedes neu aufgenommene Kind ist die Bestätigung darüber hinaus erstmals bei Aufnahme und dann jeweils zu den vorgesehenen Terminen vorzulegen.

Zu § 13 (Kindertagespflege):

Die Regelung dient der Klarstellung. Grundsätzlich gelten alle anderen Regelungen auch für den Bereich der Kindertagespflege, sofern sie anwendbar sind.

Zu § 14 (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz):

In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erhalten alle Kinder das volle Angebot an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Betreuungsansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG werden erfüllt. Es gelten zusätzlich primäre Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen. Dazu zählen unter anderem die geltenden Betretungsverbote, der auf die aktuelle Situation angepasste und an die Träger der Kindertageseinrichtung kommunizierte Hygieneplan nach § 36 IfSG einschließlich eines Infektionsschutzkonzeptes, die Einhaltung von Verhaltensmaßnahmen bei Auftreten von COVID-19-Symptomen während der Betreuungszeit in der Einrichtung, Maßnahmen der persönlichen Hygiene, organisatorische Maßnahme und Kontaktmanagement sowie weitere Vorgaben gemäß Hygieneplan des Ministeriums.

Zu § 15 (Eingeschränkter Regelbetrieb der Kindertageseinrichtungen):

Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen erfolgt unter dem Regime des Infektionsschutzgesetzes. Da in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände nicht umsetzbar sind, erfordern die Eindämmungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie im Setting Kindertagesbetreuung insbesondere die Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionswegen sowie die Einhaltung von weiteren Infektionsschutzmaßnahmen, wie feste und beständige Gruppen mit festgelegtem Personal sowie die Zuordnung von festen Räumen zu den einzelnen Gruppen, die im Hygieneplan für den eingeschränkten Regelbetrieb des Ministeriums vorgegeben werden. Diese Maßgaben können dazu führen, dass der Betreuungsanspruch des Kindes je nach vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen vor Ort eingeschränkt werden muss.

Zu § 16 (Betreuungsumfang):

Zu Absatz 1:

Es findet ein verlässliches, tägliches Angebot für Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder statt. Dabei sind die Einrichtungen verpflichtet, organisatorisch wie personell alle Optionen auszuschöpfen, um den größtmöglichen Betreuungsumfang anzubieten. Sofern ein Angebot nach Satz 1 und 2 gesichert ist, kann die Einrichtung in eigener Verantwortung auf weitere Bedarfe eingehen.

Zu Absatz 2:

Bei den zu treffenden Entscheidungen über die Ausgestaltung des eingeschränkten Regelbetriebs greifen Träger und Leitung auf das gemäß § 9 vorzuhaltende Konzept zurück und konkretisieren dies, soweit in der jeweiligen Situation erforderlich, einvernehmlich durch konkretere Festlegungen.

Zu Absatz 3:

Sofern das in Absatz 1 vorgesehene Betreuungsangebot aufgrund fehlender Räumlichkeiten oder fehlenden Personals, beispielsweise aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, nicht realisiert werden kann, kann dieses vorübergehend, soweit zwingend erforderlich, unterschritten werden. Für die Meldung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gilt § 47 SGB VIII.

Zu § 17 (Gruppenbildung, Betreuungssettings):

Der eingeschränkte Regelbetrieb mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen bedingt veränderte Betreuungsbedingungen. Im Vordergrund steht, unnötige Infektionsrisiken durch eine zu große Durchmischung der Kinder zu vermeiden sowie Infektionsketten zum Schutz von Kindern, Personal und auch der Gesellschaft nachverfolgbar zu machen. Damit einher geht, dass der Fokus auf feste Gruppenstrukturen mit fest zugeordnetem Personal gelegt wird. Die Kinder

werden in beständigen Gruppen mit gleichbleibender Zusammensetzung betreut; auch das Personal wird fest zugeordnet. Die Gruppen werden voneinander getrennt betreut. Eine Durchmischung der Kinder verschiedener Gruppen, zum Beispiel im Früh- und Spätdienst oder im Freigelände darf nicht erfolgen. Gemeinsame Feiern und Ausflüge verschiedener Gruppen sind untersagt. Dies minimiert die Kontakte und erleichtert die Kontaktnachverfolgung. Es ist ausnahmsweise auch möglich, die Kinder in festen Gruppenverbänden zu betreuen, zum Beispiel wenn die räumlichen Voraussetzungen dies nahelegen oder bei kleinen Einrichtungen. Dann muss darauf geachtet werden, dass die Zahl der in Gruppenverbänden betreuten Kinder nicht zu groß wird und auch das Personal weiterhin fest der jeweiligen Kindergruppe zugeordnet wird. Es wird empfohlen, maximal drei Gruppen in einen Verbund zusammenzufassen.

Die Neubildung von Gruppen für die Phase des eingeschränkten Regelbetriebs ist möglich. Es liegt in der Verantwortung von Leitung und Träger hier Gruppen und ggfs. Gruppenverbände zu bilden, die für die Dauer des eingeschränkten Regelbetriebs eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden Fachkräfte haben. Es kann unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 5 ThürKigaG (Kleinkindsettings im Krippenbereich) erwogen werden, Geschwisterkinder gemeinsam in eine Gruppe aufzunehmen oder bestehende Fahr- oder Abholgemeinschaften bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen, um möglichst wenig neue Kontaktwege und Infektionsketten durch die Betreuung zu eröffnen.

Ein Wechsel der Gruppenzusammensetzung und des Betreuungspersonals soll vermieden werden. Sollte ein solcher zum Beispiel aufgrund von Urlaub oder Krankheit zwingend erforderlich sein, so ist dies nebst Gründen zu dokumentieren.

Zu § 18 (Räume, Freiflächen, Aufenthalte im öffentlichen Raum):

Zu Absatz 1:

Um der Durchmischung der Gruppen entgegenzuwirken, ist die Zuweisung fester Räume erforderlich. Dies dient auch dem Ziel, dass im Falle einer nachgewiesenen Infektion nicht die gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt werden muss und somit noch weniger Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Reichen die verfügbaren Räume nicht aus, um alle Gruppen gleichzeitig unterzubringen, ist die Einrichtung von Wald- oder Outdoorgruppen zu prüfen, wobei ein tageweiser Wechsel in der Gruppenaktivität ebenfalls in Betracht zu ziehen ist. Die Einrichtungen haben hier alle organisatorisch möglichen Optionen auszuschöpfen, um dem Betreuungs- und Bildungsanspruch der Kinder im Rahmen eines verlässlichen, täglichen und bedarfsgerechten Angebots gerecht zu werden. Möglichkeiten einer Nutzung von Ausweichräumen zur Erweiterung des Präsenzangebotes sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eruiert und umgesetzt werden.

Zu Absatz 2:

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Fluren und Freiflächen unterliegt Beschränkungen aus Gründen des Infektionsschutzes, um in diesen zentralen Begegnungsbereichen Gruppendurchmischungen zu vermeiden. Die dazu erforderlichen Vorkehrungen trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und unter Berücksichtigung des Unfallschutzes.

Zu Absatz 3:

Ausflüge, Exkursionen und Bewegungen im öffentlichen Raum sind zulässig. Wenn möglich, ist der öffentliche Personennahverkehr zu vermeiden.

Zu § 19 (Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen):

In Kindertageseinrichtungen ist die Einhaltung des Mindestabstandes aufgrund des noch wenig ausgeprägten Regelverständnisses und des Verhaltens von Kindern praktisch kaum möglich. Daher muss der Eindämmung gegen die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie durch

weitergehende Maßnahmen Rechnung getragen werden. Der Kontakt zu einrichtungsfremden Personen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken (vgl. auch § 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). Wann immer möglich und zweckmäßig, ist der fernmündliche Kontakt oder der Kontakt per Video oder die Nutzung von außerhalb der Einrichtung befindlichen Räumlichkeiten zu bevorzugen. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Fachberatung. Prinzipiell ist die Eingewöhnung von Kindern im eingeschränkten Regelbetrieb möglich. Sie muss mit den pädagogischen Fachkräften, der Leitung und den Eltern sehr gut geplant werden. Über die Durchführbarkeit unter den notwendigen Einschränkungen und den Maßnahmen des Hygienekonzeptes in der einzelnen Einrichtung entscheidet die Leitung im Einzelfall mit Blick auf das Kindeswohl und die in der Einrichtung vorhandenen Ressourcen. Der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal, Reinigungsdiensten, Lieferanten, Handwerkern und anderen Dienstleistern ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Entsprechende Schutzvorkehrungen gemäß Hygiene- und Infektionsschutzplan, wie das Tragen von MNB/MNS sind zu treffen, und es erfolgt eine lückenlose Dokumentation dieser Kontakte. Grundsätzlich sind Angebote der Frühförderung außerhalb der Einrichtung wahrzunehmen. Sofern es jedoch die räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung zulassen, können freie Räume unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen, wie Dokumentation, Tragen einer MNB/MNS, Mindestabstand zwischen Personal und Eltern etc., genutzt werden.

Auch Praktikanten an (höheren) Berufsfachschulen und Fachschulen in allen Ausbildungen zu Sozialberufen, deren Ausbildung ein Praktikum an einer Kindertagesstätte beinhaltet, ist der Zutritt ermöglicht. Gleiches gilt für Studierende in sozialpädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Studiengängen, deren Abschluss ein Praktikum an einer Kindertageseinrichtung verpflichtend beinhaltet, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 19 Satz 5 erfüllt sind.

Zu § 20 (Notbetreuung):

In Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird im Zeitraum der Schließung nach § 8 Abs. 1 eine Notbetreuung unter Wahrung der Infektionsmaßnahmen durchgeführt. Gemäß § 8 Abs. 1 erfolgen für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung die Festlegungen zu dem betreuungsberechtigten Personenkreis, dem Betreuungsumfang und der Art und Weise der Notbetreuung durch die Einrichtungsträger und die zuständigen Jugend- und Gesundheitsämter. Dabei gilt die Vorgabe, dass in Kindertageseinrichtungen die Betreuung in festen Gruppen mit maximal 15 Kindern zu erfolgen hat. Größere Gruppen und Gruppenverbünde mit mehr als 15 Kindern sind nicht zulässig. Für den Personaleinsatz und die Betreuungssettings gelten weiterhin die Vorgaben des Thüringer Kindergartengesetzes.

Zu § 21 (Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen):

In Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gilt für die Notbetreuung in besonderem Maße eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Daher gelten für diese Betreuungsstufe gegenüber dem eingeschränkten Regelbetrieb in § 19 noch weitergehende einschränkende Regelungen für den Zutritt. Insbesondere ist Praktikanten, die ein sozialpädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium absolvieren, aus infektionsschutzrechtlichen Gründen der Zutritt zur Kindertageseinrichtung nicht gestattet. Im Rahmen der Durchführung ihres Praktikums sind die genannten Fachschüler im Berufs- oder Abschlusspraktikum nach §§ 33 Abs. 3 und 5 und 37 Abs. 3 und 5 ThürFSO-SW und in der praxisintegrierten Ausbildung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 ThürFSO-SW weiter zugelassen.

Zu § 22 (Mindestabstand):

In den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann ein Mindestabstand grundsätzlich nicht eingehalten werden, insbesondere nicht innerhalb einer Gruppe, welche als Hausstand anzusehen ist.

Zu § 23 (Ganztägige Betreuung):

Stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche haben die Betreuung der bei ihnen untergebrachten jungen Menschen sicherzustellen. Dies gilt nach dieser Vorschrift ausdrücklich auch für die Zeiten, in denen die von ihnen betreuten jungen Menschen keine Kindertageseinrichtung oder Schule wegen des dortigen eingeschränkten Regelbetriebes oder deren Schließung besuchen können. Die Träger der Tagesgruppen stellen die Betreuung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt sicher.

Zu § 24 (Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2):

Im Regelbetrieb mit primären Infektionsschutzmaßnahmen sind weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten. Hierzu sollen beispielsweise das zusätzliche Installieren von Händedesinfektionsmöglichkeiten, die zusätzliche und mehrfach tägliche Desinfektion sensibler Bereiche, wie zum Beispiel Türklinken, Handläufe, Tischplatten und Toilettensitze, zählen. Zudem sind die betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu belehren und vor allem zum Umgang mit der Corona-Pandemie zu sensibilisieren.

Zu § 25 (Einschränkung des Betriebs):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass im eingeschränkten Regelbetrieb in Einrichtungen mit mehreren Gruppen eine Vermischung der Gruppen grundsätzlich zu vermeiden ist.

Zu Absatz 2:

Im eingeschränkten Regelbetrieb müssen wegen des erforderlichen erhöhten Infektionsschutzes Beurlaubungen für Bewohner der stationären Einrichtungen auf begründete Ausnahmen beschränkt werden. Das Umgangsrecht von Familienangehörigen ist dabei zu beachten. Das Umgangsrecht kann gegebenenfalls in einem separaten Raum der Einrichtung verwirklicht werden. Hier bedarf es Absprachen zwischen der Einrichtung, der Umgangspersonen sowie im Einzelfall auch mit dem Jugendamt beziehungsweise dem Sozialamt.

Zu § 26 (Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen):

Die Regelung stellt klar, dass Personen, für die ein Umgangsrecht besteht, diese Einrichtungen zur Ausübung dieses Rechts betreten dürfen. Dies setzt voraus, dass sie sich namentlich bei der Leitung der Einrichtung angemeldet und eine Erklärung zur Erreichbarkeit sowie über die Symptommfreiheit abgegeben haben, vgl. § 7 Abs. 4. Zudem sollen Praktikanten unter den genannten Bedingungen Zugang zu diesen Einrichtungen haben.

Zu § 27 (Betreuung im Zeitraum einer angeordneten Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG):

Zu Absatz 1:

Für den Fall weitreichender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG muss für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sichergestellt sein, dass die in der Vorschrift genannten jungen Menschen weiter betreut werden, da ihnen die Einrichtungen zum Wohnen dienen. Über die Anordnung der Quarantäne sind das Landesjugendamt als Betriebs-erlaubnisbehörde und das örtliche Jugendamt beziehungsweise das Sozialamt zu informieren. Andere Informations- und Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 2:

Tagesgruppen und Internate nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müssen im Krisenfall geschlossen werden dürfen. Eine Notbetreuung, insbesondere um drohende Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden, ist zu gewährleisten.



Zu § 28 (Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen):

In den Fällen, in denen infolge infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen die Betreuung auf junge Menschen zu beschränken ist, denen die Einrichtung zur Wohnung dient, ist für Berechtigte der Umgang vorrangig außerhalb der Einrichtung zum Beispiel durch Kontakte im Freien sicherzustellen. Das Betreten der Einrichtung zur Ausübung des Umgangsrechts soll nur nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungsleitung und unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 4 Satz 1 möglich sein.

Der Zutritt für Praktikanten in die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist weiter einzuschränken. Der Abschluss von neuen Praktikumsverträgen und deren Umsetzung ist nicht gestattet. Der Zutritt durch Praktikanten mit bereits bestehenden Praktikumsverträgen ist zu gestatten. Zum einen muss die Beendigung der Ausbildung ermöglicht werden, da nur dadurch ein qualifizierter Abschluss möglich wird. Zum anderen ist die Expertise des Praktikanten für die Sicherstellung der Betreuung unerlässlich.

Zu § 29 (Mund-Nasen-Bedeckung):

Zu Absatz 1:

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft soll im Schulgebäude eine textile Barriere in Form einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Behelfsmasken, sogenannte „community masks“) getragen werden, sofern das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, beispielsweise bei Raumwechsel in den Pausen. Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nicht erforderlich. Die an Schüler sowie das Lehrpersonal gerichteten Vorgaben des Hygieneplans sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Raumluftqualität, die unter anderem eine intensive Lüftung der Räume vorsieht, gilt es zu achten. Satz 3 verpflichtet Eltern und einrichtungsfremde Personen unabhängig von der konkreten Dauer des Aufenthalts zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Zu Absatz 2:

Mit der Öffnungsklausel in Absatz 2 wird dem Ministerium die Möglichkeit eingeräumt, im Falle eines erhöhten Infektionsgeschehens für Schüler ab der Klassenstufe 5 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auszuweiten. Dies kann beispielsweise in Form einer Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Unterrichtsräumen erfolgen. Für die Schüler unterer Klassenstufen stellt die Bildung fester Lerngruppen eine andere geeignete Maßnahme dar (vgl. § 35 Abs. 1)

Zu Absatz 3:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist bei der Schülerbeförderung erforderlich. Diese Regelung entspricht § 6 Abs. 1 2. ThürSARSCoV-2-IfSGrundVO für den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr.

Zu § 30 (Grundlegende Schutzmaßnahmen für Personal):

Zu Absatz 1:

Beschäftigte, die Risikomerkmale tragen, sind besonders schutzbedürftig. Die Schulen berücksichtigen das erhöhte Schutzbedürfnis dieser Personen bei der konkreten Gestaltung des Betriebes. Auf Wunsch stellt das Land diesen Personen eine Schutzausrüstung, vor allem FFP2-Masken, kostenlos zur Verfügung. Für Personal, das eine Schutzausrüstung wünscht, wird von der Schulleitung eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt. In diesem Zusammenhang können sich die betroffene Person und die Schulleitung an die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit wenden und um Vermittlung bitten. Auch kann der Betriebsarzt einbezogen werden. Für Landesbedienstete trägt das Land die Kosten für die Schutzausrüstung.

Zu Absatz 2:

Die in Satz 1 genannte Empfehlung des Robert-Koch-Instituts kann bei der Einschätzung über das Vorliegen eines erhöhten Risikos nach eigenen Ausführungen des Instituts nur als Orientierung dienen: "Dieser Steckbrief dient lediglich als Orientierung und kann nur einen Überblick zu größeren Erkrankungsgruppen bzw. Risikofaktoren geben. Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Einschätzung, im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Beurteilung." Insofern ist in jedem Einzelfall ein entsprechendes ärztliches Attest erforderlich, dass das erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt.

Zu § 31 (Schulbetrieb):

Grundsätzlich findet Schule im Schuljahr 2020/2021 mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt. Die Betreuungsansprüche nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG werden erfüllt. Der Unterricht erfolgt nach Maßgabe der Rahmenstundentafeln der Thüringer Schulordnung und den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2020/2021. Der Schulbetrieb umfasst neben dem Unterricht in den Räumen und Anlagen der Schule auch das Stattfinden von zum Beispiel Klassen- und Schulkonferenzen und die Organisation einer Mittagsversorgung. Schulsport, Anfangsschwimmunterricht, schulische und schulsportliche Wettbewerbe sowie Maßnahmen zur Begabungsförderung finden statt. Gleiches gilt für den Einsatz von Honorarkräften (Schulbudget) oder anderen externen Betreuungskräften im außerunterrichtlichen, ergänzenden Bereich.

Zu § 32 (Mindestabstand):

§ 32 stellt eine allgemeine Regelung dar, die im Rahmen des Stufenkonzepts sowie schulspezifisch in den Hygieneplänen mit Infektionsschutzkonzept konkretisiert wird.

Eine Abweichung vom Gebot des Mindestabstands während des Regelbetriebs ist erforderlich, um allen Schülern die Möglichkeit der Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen. Dem Infektionsschutz wird dabei durch andere im Hygieneplan vorgesehenen Schutzmaßnahmen, insbesondere eine regelmäßige und intensive Belüftung der Räume Rechnung getragen. Damit wird sichergestellt, dass beim Aufenthalt von mehreren Personen in geschlossenen Räumen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort die Frischluftzufuhr bzw. bei Einsatz raumluftechnischer Anlagen ein Luftaustausch unter Frischluftzufuhr bzw. der Zufuhr entsprechend gefilterter Luft gewährleistet ist, um das Risiko einer Exposition gegenüber möglicherweise infektiösen Aerosolen zu minimieren. Die Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) am Umweltbundesamt empfiehlt beispielsweise in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern zu lüften; bei längeren Unterrichtseinheiten von mehr als 45 Minuten Dauer auch während des Unterrichts (Stellungnahme der IRK vom 12. August 2020, Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren, S. 4). Das bloße Ankippen der Fenster ist kaum wirksam, auch wenn dies dauerhaft erfolgt.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht gesonderte Festlegungen des Mindestabstands für Unterrichtsfächer, in denen insbesondere wegen Aerosolausstoßes oder direktem Körperkontakt eine erhöhte Gefährdungssituation besteht (Musik, Sport und Darstellen und Gestalten).

Die Lehrer sind gehalten zu den Schülern und untereinander den Mindestabstand einzuhalten.

Zu § 33 (Schutzmaßnahmen für Schüler):

Zur Vermeidung des Risikos eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes ist Schülern auf formlosen Antrag eine befristete Befreiung von der Schulbesuchspflicht in besonderen Ausnahmefällen zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen. Prüfungen können in einem gesonderten Raum durchgeführt werden. Ausnahmefälle sind zum Beispiel sehr schwere Erkrankungen des Schülers, die besonders risikobehaftet sind und damit eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lebensgefährlich werden könnte.

Zu § 34 (Schulbetrieb):

Sofern das Ministerium aufgrund erhöhter Infektionszahlen den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz anordnet findet der Schulbetrieb in modifizierter Form statt. Der modifizierte Schulbetrieb umfasst neben dem Unterricht in den Räumen und Anlagen der Schule auch das Stattfinden von zum Beispiel Klassen- und Schulkonferenzen und die Organisation einer Mittagsversorgung. Modifiziert sind weiterhin der Internatsbetrieb sowie die Betreuung innerhalb des bisherigen Hortbetriebs bis hin zu einer Einschränkung des Betreuungsumfangs. Der modifizierte Präsenzunterricht an den Schulen kann im Wechsel mit häuslichem Lernen erfolgen und basiert auf einem schulischen Hygieneplan mit Infektionsschutzkonzept. Die Umsetzung der modifizierten Unterrichtsgestaltung beispielsweise in kleinen Gruppen und mit erhöhtem Infektionsschutz stellen erhöhte Anforderungen nicht nur an das pädagogische Personal der Schule, sondern auch an den Schulträger, der nach §§ 3 und 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) für den Schulaufwand und die Durchführung des Schülertransports verantwortlich ist. Diesem Umstand trägt Satz 2 Rechnung.

Der Einsatz von Honorarkräften oder anderen externen Betreuungskräften ist unter Berücksichtigung der festen Gruppen nach wie vor nur für den außerunterrichtlichen, ergänzenden Bereich erlaubt.

Satz 3 ermöglicht auch im eingeschränkten Regelbetrieb eine gesonderte Festlegung zum Gebot des Mindestabstands für Schüler in bestimmten Unterrichtsfächern, (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 35 (Unterricht und Betreuung in der Primarstufe):

Zu Absatz 1:

Zur Frage der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kinder haben mehrere Ärzte jüngst die bisher vorliegenden weltweiten Studien zur Übertragung des Virus in Haushalten ausgewertet (vgl. Merckx J, Labrecque JA, Kaufmann JS: Transmission of SARS-CoV-2 by children. Dtsch Arztebl Int 2020; 117: 553-60. DOI 10.3238/arztebl.2020.0553). Dabei ließen die vorliegenden Studien erkennen, dass Kinder nur selten der Indexfall seien. Weiterhin lägen Untersuchungen von Fällen und Clustern nahe, dass Kinder mit SARS-CoV-2 selten Sekundärfälle verursachten. In Settings, in denen Schulen geöffnet blieben, oder bei Verwendung von Daten, die vor den Schulschließungen erhoben wurden, fänden sich außerdem kaum Hinweise auf Ausbrüche oder eine größere Übertragung in die Bevölkerung. Im Ergebnis kommt die Studie dazu, dass trotz begrenzter Evidenzbasierung als allgemeines Muster zu verzeichnen sei, dass eine Übertragung durch Kinder zwar vorkomme, aber sehr viel weniger zur Entwicklung der Epidemie beitrage als Kontakte zwischen Erwachsenen und dass die Wiedereröffnung von Schulen nicht zu Übertragungsspitzen in Ländern mit geringer Übertragung geführt habe. In der Schlussfolgerung weist die im Deutschen Ärzteblatt veröffentlichte Übersichtsarbeit auch darauf hin, dass sich Schulschließungen negativ auf die geistige, schulische, ernährungsbezogene und soziale Entwicklung auswirken und Beziehungen zwischen Kindern, Gleichaltrigen und Familien unterbrechen würden. Am stärksten träfen sie Kinder mit Behinderungen und aus marginalisierten Haushalten, wodurch sich Ungleichheiten weiter verschärfen. Die Übertragungsdynamik verändere sich zwangsläufig im zeitlichen Verlauf und werde

durch andere Interventionen modifiziert. Der Beitrag von Kindern zur Verbreitung von COVID-19 sei deshalb eine von vielen Eventualitäten abhängige Frage. Viele Kinder seien nach wie vor nur begrenzt der Infektion ausgesetzt und steckten sich seltener an. Wenn sie sich infizieren, seien sie in der Regel weniger krank als Erwachsene. Sechs Monate nach Beginn der COVID-19-Pandemie gäbe es mithin keine Evidenz dafür, dass Kinder einen bedeutsamen Faktor bei ihrer Ausbreitung darstellten.

Im Primarbereich tritt an die Stelle des Abstandsgebots das Gebot, feste Lern- und Betreuungsgruppen zu bilden, die in durchgängig festen Räumen von einem festen pädagogischen Team, wie Lehrkräften, Sonderpädagogischen Fachkräften, Erziehern etc., aus zwei bis drei Bezugspersonen betreut werden. Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass die Kinder in den einzelnen Lerngruppen nicht durchmischt werden und dass das der Gruppe zugeordnete Personal beständig ist. Urlaubs- oder krankheitsbedingte Veränderungen in der Teambesetzung trägt die Formulierung in Satz 1 Rechnung, die von einer grundsätzlich beständigen Teambesetzung ausgeht. Bei der Bildung der Gruppe sind die jeweiligen Jahrgangsstufen zu berücksichtigen. Die Lerngruppe bleibt über den gesamten Tagesablauf zusammen und soll auch außerhalb der Unterrichtszeit, also insbesondere in den Pausen oder beim Mittagessen, nicht mit anderen Lerngruppen in Kontakt kommen.

Auch für die Betreuungszeit sollen die Lerngruppe und die Bezugspersonen soweit irgend möglich erhalten bleiben. Wo dies nicht gelingt, kann die Betreuungszeit so organisiert werden, dass eine neue feste Betreuungsgruppe gebildet wird. Diese Gruppe muss fest über den Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs beibehalten werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt weiterhin der Verantwortung der Schule.

Die Gruppenbildung erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in den Schulen vor Ort. Die Entscheidung ist durch die jeweilige Schulleitung mit den Eltern, den Schülern sowie dem pädagogischen Personal zu kommunizieren.

Mit diesen Festlegungen verbietet sich die Umsetzung von offenen oder teiloffenen Bildungs- und Betreuungskonzepten. Auch ist eine vollständige Öffnung des Primarbereichs weder personell noch räumlich in kleinen Gruppen realisierbar.

Zu Absatz 2:

Die Maßnahmen nach Absatz 2 sollen das Zusammentreffen von Lerngruppen vermeiden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 berücksichtigt den Umstand, dass auch im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz ein tägliches Bildungs- und Betreuungsangebot im Primarbereich gewährleistet werden soll. Anzustreben ist eine tägliche Betreuungszeit (Anspruch auf Förderung in einem Schulhort nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG) von mindestens sechs bis acht Stunden, von denen mindestens im Umfang von vier Stunden Unterricht angeboten wird. Die konkrete Ausgestaltung obliegt weiterhin der Verantwortung der Schule. Das eingeschränkte Betreuungsangebot dient vorrangig der Betreuung derjenigen Schüler, die nicht anderweitig betreut werden können. Sofern die Betreuung in einer anderen Einrichtung erfolgt, zum Beispiel in einer Kindertageseinrichtung, muss eine Durchmischung der Gruppen der jeweiligen Einrichtungen vermieden und auf die Wahrung der Infektionsschutzmaßnahmen vor Ort geachtet werden. Gelingt dies nicht, kann der Betreuungsanspruch seitens der Kindertageseinrichtung eingeschränkt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ermöglicht die Einschränkung der in Absatz 1 und 3 vorgesehenen Beschulung und Betreuung im Primarbereich. Die Einschränkung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

Möglich ist damit auch im Primarbereich beispielsweise ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen für einzelne Klassenstufen. Konkrete Ausgestaltungen hierzu sind dem Stufenkonzept und entsprechenden Anlagen dazu zu entnehmen.

Zu § 36 (Sekundarstufen I und II, berufsbildende Schulen):

Zu Absatz 1 und 2:

§ 36 erfasst die Sekundarstufe I und II, also alle allgemein bildenden Schulen ab Klassenstufe 5, einschließlich der Förderschulen sowie die berufsbildenden Schulen. Grundsätzlich bleibt es beim Abstandsgebot als Infektionsschutzmaßnahme, weil in den einzelnen Fächern jeweils Fachlehrer unterrichten und deshalb das Prinzip der "festen Bezugspersonen" nicht oder nur schwer umsetzbar ist. Hinzu kommt, dass die einzelnen Lerngruppen in beständiger und fester Zusammensetzung zu bilden sind. In der Regel wird es daher einen Mix aus Präsenzunterricht und häuslichem Lernen geben. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die räumlichen und personellen Kapazitäten für die Durchführung eines Präsenzunterrichts für alle Schüler einzusetzen und so das maximal mögliche Unterrichtsangebot zu verwirklichen. Als Mindestumfang für den Präsenzunterricht sind vier Unterrichtsstunden je Lerngruppe angesetzt.

Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Verantwortung der Schule.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt Kriterien fest, nach denen die Schulleitung den Umfang des zu ermöglichenden Präsenzunterrichts verteilt.

Im Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz, der je nach Infektionsgeschehen sowohl beim Übergang vom Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz als auch vom Übergang aus der Schließung von Schulen zu organisieren wäre, ist ein schrittweiser Abbau des Präsenzunterrichts beziehungsweise eine schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Schulen zu ermöglichen. Dabei sind die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen an den Schulen unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Kriterien einzusetzen.

Eine Notbetreuung für die Klassenstufen 5 und 6 ist im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz nicht vorgesehen. Daher sind die Schulen gehalten, räumliche und personelle Kapazitäten zu nutzen, Schüler der Klassenstufen 5 und 6 vorrangig im Präsenzunterricht zu beschulen. Hintergrund ist der Entschädigungsanspruch aus § 56 Abs. 1a IfSG.

Der Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Gestaltung von Übergängen sind prioritär abzusichern. Außerdem ist ein Präsenzunterricht auch für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf vorrangig zu gewährleisten. Ein besonderer Unterstützungsbedarf ist dabei insbesondere für Schüler anzunehmen, die:

- in besonders hohem Maße auf den persönlichen Kontakt zur Lehrkraft angewiesen sind,
- aufgrund ihrer häuslichen Situation oder der technischen Ausstattung beim Lernen zu Hause in den vergangenen Wochen weder digital noch analog oder nur sehr schwer erreicht werden konnten,
- in der Zeit der Schließung ihre schulischen Aufgaben nicht oder nur mit erheblicher Betreuung durch die Schule erledigen konnten,
- von Schulabstrenzung bedroht sind,

- Hilfestellungen aufgrund von Sprachförderbedarf benötigten, insbesondere Schüler mit Migrationshintergrund.

Für diese Schüler sind gezielte pädagogische Präsenzangebote mit möglichst festen Ansprechpartnern vorzuhalten. Ob ein besonderer Unterstützungsbedarf vorliegt, entscheidet im Einzelfall der Schulleiter in Absprache mit dem Klassenlehrer sowie gegebenenfalls unter Einbeziehung des Schulsozialarbeiters.

Sofern während der Schulschließung eine Notbetreuung eingerichtet worden ist, endet diese.

Im berufsbildenden Bereich ist, soweit unter Hygiene- und Infektionsschutzbedingungen möglich, vorrangig Präsenzunterricht anzubieten, insbesondere für Jahrgänge, die im aktuellen und im kommenden Schuljahr einen Abschluss anstreben. Ausbildungsbetriebe müssen rechtzeitig über die Ausgestaltung der Beschulungszeiträume informiert werden. Über die Durchführung von Praktika oder der berufspraktischen Ausbildung sowie die Ausgestaltung des fachpraktischen Unterrichts an berufsbildenden Schulen entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit dem staatlichen Schulamt.

Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind heterogen vulnerabel, jedoch nicht zwangsläufig eine Risikogruppe. In vielen Fällen können diese Schüler von digitalen Bildungsangeboten im häuslichen Lernen nicht erreicht und damit mit diesen nicht unterrichtet werden. Für Schüler mit schwerer und/oder mehrfacher Behinderung sind die körperorientierte Kommunikation sowie die basale Stimulation unabdingbar. Andere Schüler können zwar gegebenenfalls durch digitale Angebote erreicht werden, aufgrund der fehlenden Kommunikation mit Mitschülern sind jedoch erhebliche Rückschritte in der sozialen Entwicklung dieser Schüler zu befürchten. Vor diesem Hintergrund ist den Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung, unabhängig davon ob sie an einer Förderschule oder im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule lernen, der Schulbesuch weitestgehend zu ermöglichen. Lehrkräften ist das Tragen eines Visiers zu ermöglichen, wenn für die Kommunikation mit einzelnen Schülern deren Wahrnehmung der Mimik und Gestik der Lehrkräfte unerlässlich ist.

Insbesondere Schüler mit mehrfachen oder schweren Beeinträchtigungen aber auch blinde oder sehbehinderte Schüler benötigen Körperkontakte, damit ihnen ein Zugang zum Lerngegenstand eröffnet werden kann. Lehrkräfte, die mit diesen Schülern arbeiten, sollen soweit möglich mit erforderlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden, auch wenn sie keine Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 tragen.

Zu § 37 (Ferienbetreuung, Ferienangebote):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass eine eingeschränkte Hortbetreuung in der Regel von täglich sechs bis acht Stunden angestrebt wird, welche sich an Schüler richtet, die für den Besuch eines Schulhortes angemeldet sind. Die Schließzeiten gemäß § 49 Abs. 2 Thüringer Schulordnung werden beibehalten.

Ausgehend davon, dass die Anwesenheiten der teilnehmenden Schüler sehr variieren, wird es in der Praxis nicht möglich sein, die Schüler jeweils einer festen Hortgruppe zuzuordnen. Aus diesem Grund sollen möglichst feste „Gruppenverbände“ gebildet werden, die aus mehreren Gruppen bestehen können. In diesem „Gruppenverbund“ können sich die Schüler variabel aufhalten und bewegen. Dem „Gruppenverbund“ sollen möglichst nah beieinander gelegene Räume und ein Erzieherteam zugeordnet werden. Abweichungen hiervon sind zum Beispiel

möglich, wenn sich das Erzieherenteam aufgrund von Erkrankung oder Erholungsurlaub neu zusammensetzen muss, um eine ordnungsgemäße Aufsicht über die Schüler zu gewährleisten. Die Anzahl der zu bildenden „Gruppenverbände“ richtet sich nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten der Schule. Die Abstandsregelung im „Gruppenverbund“ wird in diesem Zusammenhang aufgehoben.

Möglichkeiten des Aufenthalts im Freien auf dem Schulgelände sind auszuschöpfen. Ausflüge und Unternehmungen in die nähere Umgebung der Schule sollen unternommen werden. Von Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll allerdings Abstand genommen werden. Kontakte zu anderen „Gruppenverbänden“ sind durch entsprechende Maßnahmen weitestgehend zu vermeiden.

Schulübergreifende Hortangebote zum Beispiel im Rahmen von sogenannten Ferienzentren können auch auf diese Art und Weise umgesetzt werden. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sich bei diesem Ferienangebot Schüler verschiedener Schulen mischen werden und es somit zu erneuten Kontakten kommen wird. Grundsätzlich gilt jedoch die Prämisse, Neuordnungen jeglicher Art, insbesondere von pädagogischem Personal, Räumen und Schülern, zu vermeiden.

Zu Absatz 2:

In Förderschulen gibt es keinen Schulhort. Hier findet eine sonderpädagogische Ferienbetreuung gemäß § 49 a Thüringer Schulordnung zur sonderpädagogischen Förderung statt.

Zu Absatz 3:

Sollten es die räumlichen oder personellen Kapazitäten der Schule bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen erfordern, können die Hortbetreuungszeiten vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter eingeschränkt werden.

Zu § 38 (Erweiterte Schutzmaßnahmen für Personal):

Zu Absatz 1:

Ziel der Regelung ist es, dass das Land als Arbeitgeber und Dienstherr seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen an Schule Beschäftigten nachkommt. Personal, das nach aktuellen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts und unter Beachtung der Anpassung dieser für den Schulbereich durch das Ministerium Risikomerkmale trägt, ist nach wie vor nicht verpflichtet, gegen ihren Willen Gruppen im Schulhort zu betreuen oder im Präsenzunterricht zu unterrichten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt das Verfahren. Zur Vermeidung eines Infektionsrisikos durch Präsenzeinsatz kann betroffenes Personal das Vorliegen von Risikomerkmale der Leitung der Schule anzeigen und legt eine ärztliche Bescheinigung (Attest) darüber vor. Schwangere Lehrerinnen werden nur auf eigenen Wunsch hin im Präsenzunterricht eingesetzt. Die Betroffenen werden nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen, bei denen eine Unterschreitung des Mindestabstands zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann, zum Beispiel beim Distanzlernen oder bei Korrekturen, Aufgaben und Einzelkonsultationen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 berücksichtigt die mangelnde Personalhoheit des Landes für das pädagogische Personal an Schulen in freier Trägerschaft.

Zu § 39 (Erweiterte Schutzmaßnahmen für Schüler):

Zur Vermeidung des Risikos eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes ist Schülern auf formlosen Antrag eine befristete Befreiung von der Schulbesuchspflicht (hier modifizierter Präsenzunterricht) zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen. Prüfungen können in einem gesonderten Raum durchgeführt werden. Im Übrigen vergleiche Begründung zu § 33.

Zu § 40 (Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen):

Der Zutritt einrichtungsfremder Personen ist insbesondere im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung und in Angelegenheiten der Personensorge zu gestatten oder sofern es der Gewährleistung der Bildungs- und Betreuungsangebote dient.

So können zum Beispiel auch Hospitationsprogramme für ausländische Deutschlehrkräfte an den Schulen durchgeführt werden. Sofern die ausländische Hospitationslehrkraft aus einem Risikogebiet stammt, erfolgt allerdings keine Aufnahme.

Zu § 41 (Häusliches Lernen):

Unter häuslichem Lernen versteht man die Gestaltung des Lernprozesses der Schüler von zu Hause aus. Dabei sind Lernende und Lehrende räumlich voneinander getrennt. Die Pädagogen der zuständigen Schule stellen den Lernenden geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Die Lehrkräfte sind als Experten des Lehrens und Lernens Lernprozessbegleitende und gestalten den individualisierten Lernprozess didaktisch und methodisch. Sie arbeiten die Lernumgebung aus und gewährleisten den Zugang aller Schülerinnen und Schüler zu Lernmitteln und Lernplänen. Die Lehrkräfte setzen entsprechend der Fachlehrpläne inhaltliche Schwerpunkte und haben die Sicherung der zu erwerbenden Kompetenzen für das aktuelle Schuljahr und die Grundlagen für darauf aufbauende Lerninhalte im folgenden Schuljahr im Blick. Die dazugehörigen Arbeitsaufträge ermöglichen den Schülern ein weitgehend selbstständiges Bearbeiten der Lerninhalte. Die Arbeitsaufträge sowie die Lern- und Arbeitsmaterialien sind klar strukturiert und differenziert gestaltet. Die Pädagogen tragen dafür Sorge, dass den Schülern individuelle Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie regelmäßig in geeigneter Form Rückmeldungen zu den erbrachten Arbeitsergebnissen und Kompetenzzuwächsen erhalten. Für die Zeit des häuslichen Lernens sind vorab geeignete Kommunikationsstrukturen eingerichtet zum Beispiel Kontaktzeiten sowie die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen wie Bekanntgabe von Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Im Rahmen des häuslichen Lernens ist der Erwerb neuer, in den Lehrplänen ausgewiesener Kompetenzen anzustreben. Damit einher gehen auch die Erhebung und Einschätzung von Entwicklungs- und Lernständen. Grundlage dafür ist eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation von Lerninhalten, Lernwegen und Lernergebnissen durch die Lehrkräfte. Zu gewährleisten ist, dass die Aufgaben für alle Lernenden im häuslichen Umfeld zugänglich sind und bearbeitet werden können. Im Hinblick auf die Chancengleichheit muss sichergestellt sein, dass für alle Schüler die gleichen Bewertungskriterien zugrunde gelegt werden.

Weitergehende Regelungen trifft das Ministerium im Rahmen einer Handreichung.

Zu § 42 (Notbetreuung):

Die Notbetreuung erfolgt unter den im Rahmen des § 8 Abs. 1 festgelegten Kriterien durch die staatlichen Schulämter, Schulträger und in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Zu § 43 (Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen):

Diese Regelung schränkt den Zutritt einrichtungsfremder Personen weiter ein.



Zu § 44 (Dokumentations- und Meldepflichten):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Mit der Regelung ergeht eine behördliche Anordnung zur Erfassung personenbezogener Daten, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Es wird die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage der behördlichen Anordnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 und 3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 geregelt.

Die Anbieter werden verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu erheben, für die Dauer von vier Wochen zu speichern und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung folgen aus Artikel 32 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016. Die Verarbeitung der Daten ist ausschließlich zur Eindämmung der Pandemie und damit zum Zwecke des Infektionsschutzes zulässig.

Ferner regelt Absatz 3 Meldepflichten der verantwortlichen Person. Die Verantwortlichkeit ergibt sich in der Regel aus § 5 Abs. 2 ThürSRS-CoV-2-IfsGrundVO, es sei denn die Verantwortung wurde auf eine andere Person übertragen.

Zu Absatz 4:

Von der Datenerfassung nach Absatz 1 sind die Angebote der offenen und mobilen Jugendarbeit einschließlich Streetwork nach §§ 11 und 13 SGB VIII in der Phase des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz ausgenommen. Diese Angebote sind in ihrer konzeptionellen Anlage so ausgerichtet, dass sie sich als freiwillige Angebote an alle jungen Menschen richten, die von ihnen mitgestaltet werden. Eine Erfassung der Daten führt dazu, dass sich junge Menschen andere, nicht reglementierte Räume suchen. Dies gilt es im Interesse des Infektionsschutzes zu vermeiden. Angebote der Jugendarbeit sollen zudem auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten umsetzbar bleiben.

Zu § 45 (Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4):

Mit der Regelung wird festgelegt, dass in der Phase des Regelbetriebs die Angebote auf der Grundlage ihrer Konzeptionen und in Verbindung mit dem im § 45 in Verbindung mit § 4 festgeschriebenen Infektionsschutzkonzept durchgeführt werden können.

Zu § 46 (Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt klar, dass im Falle eines Infektionsgeschehens, das den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz erfordert, Gruppenangebote an junge Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, wie in der Regelung aufgeführt, insbesondere zum Zwecke des Kinderschutzes unter Beibehaltung fester Gruppen möglich bleiben soll. Innerhalb der Gruppen darf von der Einhaltung von Mindestabständen nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-Ifs-GrundVO abgewichen werden. Die Vorschrift definiert feste Gruppen, für die die Angebote stets mit demselben pädagogischen Personal durchgeführt werden müssen. Das Fehlen von Teilnehmenden an einzelnen Tagen ist dabei unerheblich. Eine Erweiterung des Personenkreises ist dagegen nicht erlaubt. Näheres kann durch fachliche Empfehlungen des Landesjugendamtes nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII geregelt werden.

Zu Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, dass Präventionsangebote zur Vermeidung von Infektionsrisiken bei einem eingeschränkten Regelbetrieb von Angeboten unterbleiben sollen.

Zu § 47 (Zulässige Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes):

Auch in der Situation, in der weitreichende infektionsschutzrechtliche Untersagungen gelten, müssen Beratungsangebote, wie in der Vorschrift aufgezählt, zum Zwecke des Kinderschutzes zur Verfügung stehen. Der Kontakt soll regelhaft am Telefon oder digital stattfinden. In Fällen, in denen ernsthafte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, zum Beispiel in Fällen von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch, vorliegen und für die Einschätzung oder Beendigung der Gefährdung nur eine direkte Kontaktaufnahme geeignet ist, soll diese zur Umsetzung des Schutzauftrags möglich bleiben. Dabei sollen zum Schutz der Ratsuchenden und der beratenden Personen die infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen, insbesondere Hygieneschutzvorschriften, in besonderem Maße Anwendung finden. Von den Anordnungen der Behörden nach § 1 Abs. 4 darf in diesen Fällen abgewichen werden.

Zu § 48 (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass im Regelbetrieb der organisierte Sportbetrieb vollumfänglich erlaubt ist. Grundlage für den regelhaften organisierten Sportbetrieb ist ein entsprechendes sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept. Die Konzepte sind gemäß § 4 Absatz 2 und 3 in den Vereinen vorzuhalten, auf Verlangen den Gesundheitsämtern vorzulegen und den Betroffenen, insbesondere den Sportlerinnen und Sportlern, zum Beispiel durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, bekanntzumachen. Der Begriff Sportbetrieb umfasst dabei jegliche Art organisierten Sporttreibens, sodass insbesondere der Breiten-, Leistungs-, Rehabilitations- und Gesundheitssport umfasst sind. Umfasst von der Regelung ist insbesondere der Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb. Auch der Kontakt- und Mannschaftssport ist in vollem Maße erlaubt. Die Regelungen gelten auch für den Sportbetrieb durch Profisportvereine. Profisportvereine sind neben Vereinen im Sinne des Vereinsrechts auch aus Sportvereinen ausgegliederte Profi-/Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind. Von dem Begriff Sportanlagen sind Freizeitanlagen sowie Spielplätze nicht umfasst.

Zu Absatz 2:

Es wird klargestellt, dass auch Tätigkeiten beziehungsweise Veranstaltungen und Zusammenkünfte erfasst sind, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Sportbetrieb verbunden sind. Die aufgeführten Tätigkeiten sind im organisierten Sport von wesentlicher Bedeutung.

Zu Absatz 3:

Aufgrund der aktuell niedrigen Infektionslage in Thüringen ist die Öffnung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern in verantwortungsvollem Maße gerechtfertigt. Für Zuschauer gilt jedoch das Abstandsgebot. Auf eine feste Höchstgrenze für die Zulassung von Zuschauern wird verzichtet. Vereine und Verbände finanzieren sich unter anderem durch Zuschauereinnahmen aus Sportveranstaltungen beziehungsweise Wettkämpfen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen entsteht ein finanzieller Aufwand, Vereine benötigen daher dringend wieder Einnahmen. Zudem sind Wettkämpfe und Veranstaltungen im Sport immer wieder Magnet für Kinder und Jugendliche und demzufolge auch ein Weg, Nachwuchs zum aktiven Sporttreiben zu animieren.

Grundsätzlich gilt, dass für Veranstaltungen und Wettkämpfe mit Zuschauern vom Veranstalter ein entsprechendes Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten ist.

Die Regelungen gelten sowohl für Veranstaltungen im Freien als auch für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Satz 1 legt fest, dass Sportveranstaltungen mit Zuschauern durch das zuständige Gesundheitsamt erlaubt werden können. Die zuständigen Gesundheitsbehörden

den können die Zuschauerbeteiligung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Hier kommen insbesondere Alkoholverbote oder die Nichtzulassung auswärtiger Gäste in Betracht (Verhinderung von Reisetätigkeiten). Da sich die Regelung an der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO orientiert, sollen bei Zuschauerbeteiligung für vorzulegende Infektionsschutzkonzepte ebenfalls die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gelten (Satz 2). Die zuständigen Gesundheitsämter können festlegen, dass sie eine einmalige Genehmigung für ausreichend erachten, wenn zukünftige Veranstaltungen mit der ursprünglich genehmigten Veranstaltung vergleichbar sind (Satz 3). Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die Zuschauerzahl nicht ändert, Zu- und Abgangsregelungen und/oder die Art und Weise der Nachverfolgung unverändert bleiben. Dies soll zum einen einer erhöhten Belastung der Gesundheitsämter entgegenwirken, zum anderen den personellen und finanziellen Aufwand der Sportvereine bei der Beantragung der Erlaubnis begrenzen. Die Maßgabe, die Dauererlaubnis mit einem Widerrufsvorbehalt zu verbinden, soll verhindern, dass das Risiko einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage allzu einseitig bei den zuständigen Gesundheitsbehörden liegt. Grundsätzlich dürfte die zuständige Gesundheitsbehörde wohl berechtigt sein, die Erlaubnis nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG (nachträglich eingetretene Tatsachen: höhere Ansteckungszahlen) oder nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 (Verhütung oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Allgemeinwohl) zu widerrufen. Allerdings könnte sich der Sportveranstalter/Sportverein bei einem Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 5 ThürVwVfG nach § 49 Abs. 6 S. 1 ThürVwVfG auf schutzwürdiges Vertrauen für getätigte Vermögensdispositionen berufen und einen Anspruch auf Entschädigung seiner finanziellen Nachteile verlangen. Mit der Einfügung eines Widerrufsvorbehalts ist dies nicht der Fall, sodass das Risiko der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Zahlung von Entschädigungen nicht besteht.

Satz 4 ordnet an, wann eine Erlaubnis zu versagen ist. Die Regelung orientiert sich an der in § 7 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO niedergelegten Regelung, um einen Wertungswiderspruch zu den hier allgemein getroffenen Regelungen für ähnliche Veranstaltungen mit erhöhtem Personenaufkommen zu vermeiden.

Zu § 49 (Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz):

Zu Absatz 1:

Kommt das Ministerium im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde aufgrund steigender Infektionszahlen zu der Einschätzung, dass einschränkende Maßnahmen notwendig werden, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, wird das Ministerium für den Sportbereich einen eingeschränkten Regelbetrieb anordnen. Die Maßnahmen dienen dem erhöhten Infektionsschutz und sollen jeweils auf bestimmte Regionen begrenzt und zeitlich befristet sein. Im Falle einer solchen Anordnung gilt dann: Der Sportbetrieb im Freien ist dem Sportbetrieb in geschlossenen Räumen vorzuziehen. Durch die Regelung soll das Infektionsrisiko gemindert werden. Die sportliche Betätigung im Freien ist in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund äußerer Einflüsse wie Sonneneinstrahlung und Luftbewegung weitaus weniger gefährlich. Der organisierte Sport soll im Falle des erhöhten Infektionsgeschehens vorrangig solche Ausübungsformen im Training und Wettkampf wählen, durch die der Mindestabstand eingehalten werden kann, zum Beispiel durch die individuelle Durchführung der Trainingseinheiten oder alternativer Wettkampfformen. Ausnahmsweise, nämlich bei Sportarten oder einzelnen Disziplinen, die ohne eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht durchführbar sind, kann auf die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden, sofern nicht auch hier alternative Trainings- und Wettkampfformen in Betracht kommen. Sofern Sport in Gruppen stattfindet, sollen die Gruppen möglichst konstant bleiben und nicht untereinander gemischt werden. Es wird klargestellt, dass auch mehrere Gruppen gleichzeitig anwesend sein können, sofern die Größe der Anlage dies zulässt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trifft Regelungen zu Sportveranstaltungen mit Zuschauern. Da unter freiem Himmel das Infektionsrisiko gegenüber Veranstaltungen in geschlossenen Räumen geringer ist, sollen Sportveranstaltungen mit Zuschauern unter freiem Himmel in dem in § 48 Abs. 3 niedergelegtem Umfang weiterhin zulässig sein. Aufgrund der mit der Aerosolbildung verbundenen erhöhten Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen, stellt das Verbot einer Zuschauerbeteiligung bei erhöhtem Infektionsgeschehen ein angemessenes Mittel dar, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Von dem Verbot von Veranstaltungen mit Zuschauerbeteiligung in geschlossenen Räumen können für den Profisport (Ligaverbände) durch die zuständigen Gesundheitsbehörden Ausnahmen erteilt werden. Im Profisportbereich der 1. und 3. Bundesliga stehen detaillierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte für Veranstaltungen mit Zuschauerbeteiligung der verantwortlichen Ligaverbände zur Verfügung bzw. werden zurzeit erarbeitet. Die Einhaltung dieser Konzepte ist für die am Ligabetrieb beteiligten Vereine verpflichtend.

Zu § 50 (Sportbetrieb bei Schließung von Sportanlagen):

Steigt das Infektionsgeschehen weiter in gefährlichem Maße an und reichen die in § 49 vorgesehenen Maßnahmen des eingeschränkten Regelbetriebes nicht aus, so kommt es zur Schließung der Sportanlagen durch die zuständigen Gesundheitsbehörden. Der vereinsbasierte Sport in und auf allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen kann in dieser Phase nur sehr eingeschränkt stattfinden. Notwendig ist eine Erlaubniserteilung der zuständigen Gesundheitsbehörde. Die Gesundheitsämter können den Trainingsbetrieb für die Vereine des organisierten Sports, insbesondere für den Profisportbereich aber auch für Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) zulassen. Ausnahmen für den Leistungssport sind auch bei gefährlich erhöhtem Infektionsgeschehen vertretbar, da es sich bei den in Thüringen ansässigen Kaderathleten vornehmlich um Individualsportler handelt, die sich im Verlauf des Jahres auf die in der Saison stattfindenden sportlichen Höhepunkte wie nationale und internationale Wettkämpfe dringend vorbereiten müssen. Für den Profisportbereich liegen umfangreiche Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte vor, die durch die teilnehmenden Vereine zu beachten sind. Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Phasen mit weitgehenden infektionsschutzrechtlichen Untersagungen weiter zu verhindern, sollen Wettkampfveranstaltungen, einschließlich Sportveranstaltungen mit Zuschauerbeteiligung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel in dieser Phase nicht erlaubt sein.

Zu § 51 (Dokumentations- und Meldepflichten):

Zu Absatz 1:

Zum Zwecke der Identifizierung von Infektionsketten respektive Kontaktpersonen, ist das Führen von Teilnehmer- beziehungsweise Anwesenheitslisten für jede Einheit des Trainings- und Wettkampfbetriebes und andere Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen im Rahmen des Sportbetriebes angezeigt. Unter freiem Himmel besteht, wenn überhaupt, nur ein geringes Infektionsrisiko, so dass weitergehende Eingriffe in den Datenschutz insoweit nicht gerechtfertigt sind. In Satz 2 und 3 werden Regelungen zum Umgang mit den Daten getroffen und eine Aufbewahrungspflicht von vier Wochen angeordnet. Die behördliche Anordnung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten in diesen Anwesenheitslisten erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 und 3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016. Die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung folgen aus Artikel 32 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung legt fest, zu welchem Zweck die Datenerhebung und -verarbeitung zulässig sind.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift sieht eine Meldepflicht von allen auf der Sportanlage befindlichen Personen vor, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind. Zur Meldung ist die nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV2-IfS-GrundVO verantwortliche Person verpflichtet. Eine entsprechende Information an die Betroffenen bezüglich der Weitergabe ihrer Daten ist erforderlich.

Zu § 52 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Regelung nimmt Bezug auf Grundrechtseinschränkungen.

Zu § 53 (Gleichstellungsbestimmung):

Die Vorschrift beinhaltet die Gleichstellungsbestimmung.

Zu § 54 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Das Inkrafttreten richtet sich nach dem Auslaufen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb sowie nach dem Ende der Sommerferien. Diese Verordnung ermöglicht mit den jeweils für das lokale Infektionsgeschehen geltenden Regelungen einen längeren Geltungszeitraum bis zum Ende des Schulhalbjahres 2020/2021.